

Beckmann

SONDERDRUCK AUS

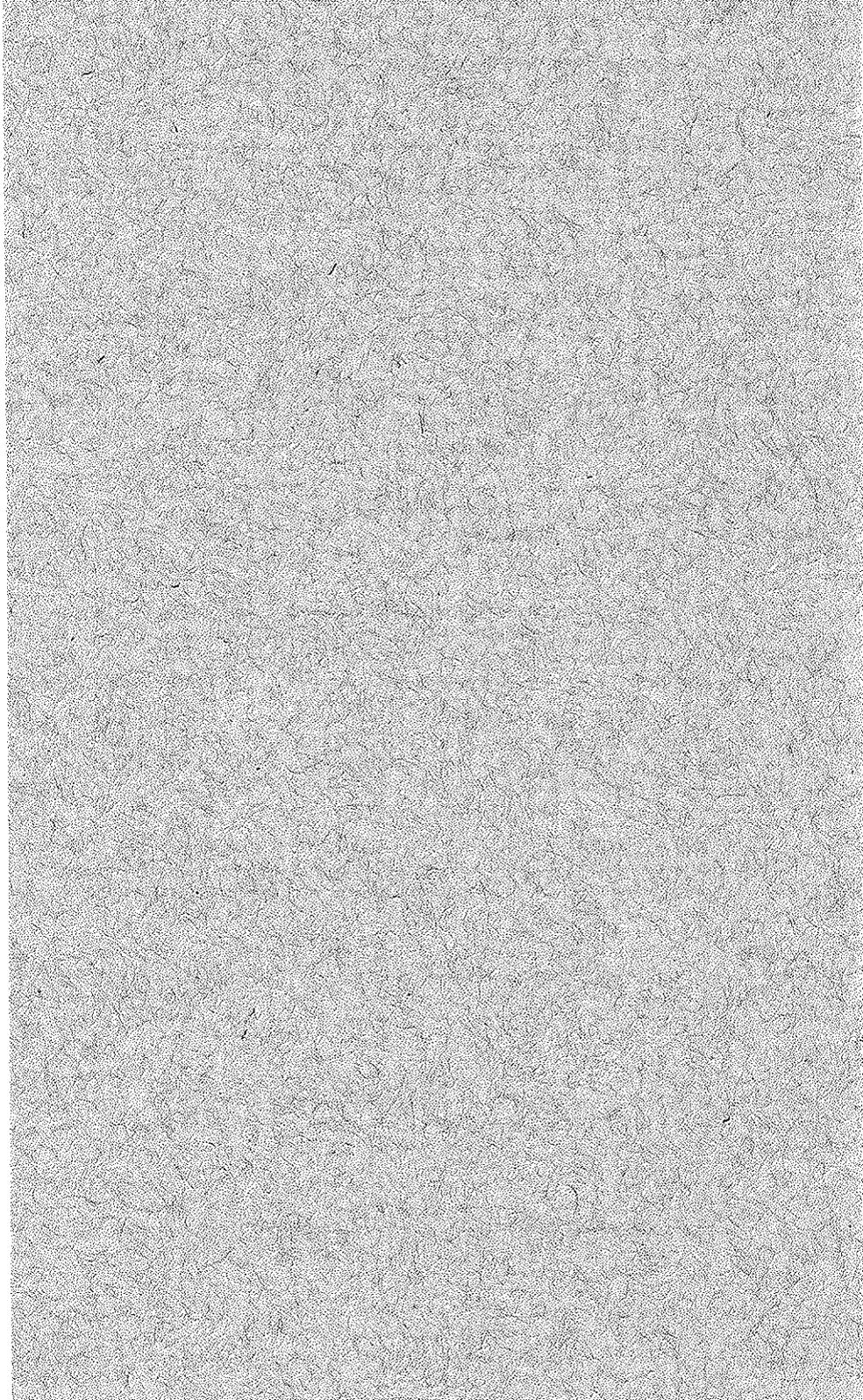
HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

HEFT 185/3, JUNI 1958

z.z. 2 a 041 385



R. OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN



NOMEN IMPERATORIS STUDIEN ZUR KAISERIDEE KARLS D. GR.

VON
HELMUT BEUMANN¹⁾

DAS Kaisertum Karls d. Gr. hat sich während der letzten Dezenen auf der Tagesordnung der wissenschaftlichen Diskussion hartnäckig behauptet²⁾. Mancherlei neue und weiterführende Gesichtspunkte konnten gewonnen werden³⁾, der Bereich der Quellen wurde erweitert⁴⁾. Doch fehlt es nach wie vor in einer entscheidenden Frage an der wünschenswerten Übereinstimmung: Unversöhnt stehen einander gegenüber das Bild eines Frankenkönigs, der zwar danach trachtete, sein königliches Ansehen bis zur Grenze des Möglichen zu steigern und sich gern zu den höchsten Personen in der Welt zählen ließ, der aber zugleich von einer solchen Abneigung gegen alles Römische und insbesondere gegen das *nomen imperatoris et augusti* erfüllt war, daß er keinesfalls Kaiser werden wollte⁵⁾; und das Bild eines Karl, der im Jahre 800 den Romzug antrat in der Absicht, die Ernte eines an Kämpfen reichen und mit Erfolgen

¹⁾ Die nachstehend ausgeführten Gedankengänge sind zum erstenmal bei der Tagung des Instituts für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes auf der Reichenau am 2. 4. 1957 vorgetragen worden.

²⁾ Zusammenstellung der Lit. bei H. Löwe in: B. Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch. I, hg. H. Grundmann, 8. Aufl. 1954, S. 141f. und F. Steinbach, Das Frankenreich (Hdb. d. dt. Gesch., neu hg. L. Just, I, 2, 1956), S. 88f. Ferner: H. Fichtenau, Karl d. Gr. und das Kaisertum, *MIÖG* 61, 1953, 257—334; J. Deér, Die Vorrechte des Kaisers in Rom (772—800), *Schweizer Beitr. z. Allgem. Gesch.* 15, 1957, 5—63; W. Schlesinger, Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnorum* von 806, in: *Forschungen zu Staat u. Verfassung*, Festgabe F. Hartung, 1958, S. 9—51.

³⁾ Vor allem mit der stärkeren Berücksichtigung von Byzanz und des Zweikaiserproblems. Dazu zahlreiche Arbeiten von W. Ohnsorge, zuletzt zusammenfassend: *Byzanz u. d. Abendland im 9. u. 10. Jahrhundert*, *Saeculum* 5, 1954, 194—220.

⁴⁾ Namentlich um Herrschaftszeichen und Staatssymbolik: P. E. Schramm, Die Anerkennung Karls d. Gr. als Kaiser, ein Kapitel a. d. Gesch. d. ma.lichen „Staatssymbolik“, *HZ* 172, 1951, 449—515; ders., Karl d. Gr. i. Lichte d. Staatssymbolik, in: *Karolingische u. ottonische Kunst, Werden, Wesen, Wirkung*, 1957, S. 16—42; ders., *Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik* (*Schr. d. MGH.* 13, 1—3), 1954—55, passim.

⁵⁾ Schramm, *Anerkennung* S. 480. 492; F. Dölger, *Byzanz u. d. europ. Staatenwelt*, 1953, S. 283ff.; R. Drögereit, *Kaiseridee u. Kaisertitel bei den Angelsachsen*, *ZRG* 69 GA 1952, 24—73; Ohnsorge S. 201f.

gesegneten Herrscherlebens einzufahren¹⁾. Zwar kann auch in diesem Bilde das Moment der Enttäuschung nicht fehlen, das den Weihnachtstag des Jahres 800 überschattete. Doch der enttäuschte Karl, der seine eigenen Kaiserpläne in einem vielleicht wichtigen Punkte durchkreuzt sah, ist ein anderer als der vom Papst über-rumpelte „Kaiser wider Willen“²⁾.

Die offene Frage, der wir uns hier gegenüber sehen, ist nicht gerade belanglos. Eines der folgenreichsten Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte ist in seinen Ursachen ungeklärt. Aber auch die übrigen Bereiche der fränkischen Geschichte unter Karl d. Gr., von der Verfassung bis hin zum geistigen Leben, um von den Beziehungen zum Papsttum ganz zu schweigen, werden von der erörterten Frage in fundamentaler Weise berührt. Indessen scheint in letzter Zeit die Meinung in den Hintergrund zu treten, Karls Kaisertum sei das Ergebnis einer einseitig von den Päpsten betriebenen Politik gewesen, die ihn schrittweise und ohne sein Zutun in eine imperiale Stellung hineingezogen habe, bis er dann am Ende zu seinem größten Mißvergnügen von Leo III. überrumpelt wurde und die ihm höchst fatale Kaiserwürde hinnehmen mußte. Diesem von P. E. Schramm³⁾ vor allem an Hand der Herrschaftszeichen und der Staatssymbolik herausgearbeiteten Bild hat J. Deér⁴⁾ mit beachtenswerten Argumenten widersprochen. Die Vorrechte des Kaisers in Rom, die Karl nach Schramm von den Päpsten schon vor 800 Zug um Zug übertragen worden seien, haben nach Deér, sofern man dabei überhaupt von kaiserlichen Rechten sprechen könne, die Päpste allenfalls in der fraglichen Zeit selbst übernommen. In die Diskussion um diese Frage soll und kann hier nicht eingegriffen werden. Wenn jedoch weder die Päpste noch Karl selbst auf das Kaisertum hingearbeitet haben, so wird der Akt vom Weihnachtstage 800 zu einem bloßen Verkehrsunfall der Weltgeschichte, zu einer Not- oder Patentlösung, die aus den Schwierigkeiten des Tages, aus dem Bedürfnis nach einem kompetenten Richter über die römischen Feinde Leos III. geboren war⁵⁾.

¹⁾ H. Löwe, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr., das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen M.a.s, DA 9, 1952, 353—401, bes. S. 379 ff. und in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch. 1, S. 139; Steinbach S. 65f.; Fichtenau (oben S. 515, Anm. 2); Deér S. 44 ff.; G. Tellenbach in: *Historia Mundi*, hg. F. Valjavec, 5, Frühes MA., 1956, S. 425 ff.; Schlesinger, Kaisertum u. Reichsteilung.

²⁾ Karl als „Kaiser wider Willen“: Schramm, Anerkennung S. 492.

³⁾ Schramm, Anerkennung.

⁴⁾ Siehe oben S. 515, Anm. 2.

⁵⁾ So K. Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches VI, 2), 1928, S. 207f. u. 438f.

Doch vermag die Vorstellung von Karl d. Gr. als dem „Kaiser wider Willen“ nicht recht zu befriedigen. Vergleicht man das politische Gewicht der beiden Partner des Jahres 800 — den Papst, der soeben noch als politischer Flüchtling am Hofe Karls zu Paderborn erschienen war und ohne den Frankenkönig nicht so bald nach Rom hätte zurückkehren können, und Karl auf der Höhe seiner politischen Macht an der Spitze eines seit den Tagen der Römer unerhörten Reiches —, so fragt man sich, was den Papst bewegen konnte, die soeben zu seinen Gunsten so glücklich wiederhergestellte Lage alsbald leichtfertig aufs Spiel zu setzen¹⁾. Aber auch im Bilde Karls verbleiben Widersprüche, wollte man die herrschende Meinung von seinem Verhältnis zum Kaisertum gelten lassen. Unter den Gründen, die für sie angeführt werden, erscheint Karls angebliche Abneigung gegen alles Römische. Wie reimen sich jedoch damit jene vielfältigen römischen Studien zusammen, die unter Karls persönlichem Protektorat in seinem Reiche und an seinem Hofe aufgeblüht waren? Geht man von ihnen aus, so erscheint die Formel von der *renovatio Romani imperii*, die Karl seiner ersten Kaiserbulle²⁾ einprägen ließ, als die zwanglose politische Konsequenz jener Bildungs- und Kulturbewegung, die wir „Karolingische Renaissance“ zu nennen pflegen. Die geistige Kontinuität und Einheit, die hier wahrzunehmen ist, wäre, wenn die geschilderte Auffassung zu Recht bestünde, nur das Trugbild eines innerfränkischen historischen Zusammenhanges und jedenfalls nicht das Kennzeichen einer umfassenden Konzeption. Und wie müßte Einhard, auf dessen Zeugnis³⁾ über Karls Verärgerung nach der Kaiserkrönung, über seine Abneigung gegen das *nomen imperatoris*, so viel Gewicht gelegt wird, seinen Kaiser mißverstanden haben, von dem er im gleichen Zusammenhang sagt: *Neque ille toto regni sui tempore quicquam duxit antiquius, quam ut urbs Roma sua opera suoque labore vetere polleret auctoritate*⁴⁾, und dessen Portrait er im ganzen nach dem Muster der Caesares des Sueton gezeichnet hat!

Diese und ähnliche Widersprüche bedürfen der Auflösung. Eine ihrer wesentlichen Ursachen liegt wohl darin, daß die fränkische Vorgeschichte des Kaisertums nicht deutlich genug herausgearbeitet werden konnte. Zwar fehlt es auch hier nicht an wertvollen Einzelbeobachtungen, wohl aber an dem folgerichtigen Zusammenhang der verstreuten Motive. Dies hat das Gewicht der

1) Tellenbach S. 432.

2) Zu ihr zuletzt Schramm, Anerkennung, S. 494 Anm. 2.

3) Vita Karoli c. 28, hg. O. Holder-Egger, SS. rer. Germ. 1911, S. 32.

4) Ebd. c. 27, S. 32. Einhard unterscheidet hiervon offenbar Karls Verehrung und sein Wirken für die *ecclesia sancti Petri*.

gegen die These vom „Kaiser wider Willen“ vorgebrachten Argumente gemindert. Auf den folgenden Blättern soll versucht werden, solche Zusammenhänge aufzuspüren. Dabei ist von den Quellen auszugehen.

1. Das Paderborner Epos vom Jahre 799

Die Frage, um die es geht, lautet, auf eine einfache Formel gebracht: gab es vor dem Weihnachtstage des Jahres 800 im Frankenreich ein Kaiserprojekt oder doch wenigstens imperiale Tendenzen und Strömungen, die das karolingische Kaisertum vorbereitet haben? Der Hinweis Carl Erdmanns¹⁾ auf eine dem fränkischen Hof nahestehende Quelle, aus der sich ein fränkischer, genauer: Aachener Kaiserplan von 799 ergibt, hat wenig Anklang gefunden²⁾. Es handelt sich um das panegyrische Epos *Karolus Magnus et Leo papa*³⁾, das die Begegnung Karls mit Leo III. zu Paderborn 799 als die Vereinigung des *rex pater Europae* und des *summus Leo pastor in orbe* behandelt. Die Bedeutung dieses Textes für unsere Frage steht und fällt mit seiner Datierung. Schon Erdmann hat durchschlagende Gründe dafür angeführt, daß das Epos in Paderborn und noch vor der Abreise des Papstes verfaßt worden ist⁴⁾: 1. Karls Gemahlin Liutgard, die am 4. Juni 800 aus dem Leben schied, tritt in der Schilderung der Hofgesellschaft auf, ohne daß ihres Todes gedacht wird. 2. Karl wird überwiegend als *rex* bezeichnet, daneben auch als *augustus*, doch noch nicht als *imperator*. Hätte der Dichter nach 800 geschrieben, so müßte die Verwendung des *rex*-Titels aus seinem Bestreben erklärt werden, die für 799 noch amtliche Titulatur zu gebrauchen. Aber gerade dann hätte er die imperialisierende Terminologie vermeiden müssen. 3. Endlich weiß der Dichter noch nichts vom Ergebnis der Reise Leos, für ihn ist dieser noch aus Rom vertrieben. Gegen die ersten beiden Argumente ist bisher nichts vorgebracht worden. Gegen das dritte wurde eingewandt, der Schluß des Werkes mit der Schilderung von Romzug und Kaiserkrönung Karls scheinbar verloren gegangen zu sein⁵⁾. Damit wird allerdings das Beweisthema selbst

¹⁾ C. Erdmann, Forschungen z. polit. Ideenwelt d. Frühma.s, a. d. Nachlaß d. Verf. hg. v. F. Baethgen, 1951, S. 21 ff.

²⁾ Ohnsorge S. 201 f. m. Anm. 55; H. Löwe in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen i. MA., Vorzeit u. Karolinger 2, 1953, 243 ff. Positiver: Schramm, Anerkennung S. 477 f.

³⁾ MG. Poetae I, S. 366—379.

⁴⁾ Erdmann S. 21 Anm. 4.

⁵⁾ H. Löwe (wie oben Anm. 2) S. 241 f. Gegen diese Annahme auch schon Erdmann S. 21 Anm. 3.

zur Prämisse: handelt es sich doch hier um eine Vermutung, die nur zulässig erscheinen könnte, wenn nicht nur keine Gründe gegen eine spätere Abfassung vorlägen, sondern obendrein die spätere Entstehungszeit sich auf greifbare Beobachtungen stützen ließe. Die imperialisierende Terminologie bietet einen solchen Anhaltspunkt jedenfalls nicht, wie das zweite Argument Erdmanns zeigt.

Die Annahme, der Dichter habe in Kenntnis der nachfolgenden römischen Ereignisse geschrieben und diese am Ende gar in einem verlorengegangenen Schlußteil des Epos dargestellt, läßt sich aber auch — und dies kommt zu Erdmanns Argumenten hinzu — durch positive Gründe ausschließen. Diese ergeben sich aus der Gesamt-tendenz des Panegyrikos. Das Werk ist in zwei Hauptteile gegliedert, deren erster mit dem panegyrischen Preise Karls und seiner Familie, der Schilderung der Hofgesellschaft und einer Jagdszene sowie der Bautätigkeit Karls in Aachen, das als *Nova Roma* emporwächst, den Herrscher zunächst ohne erkennbaren Zweck günstig zu stimmen sucht. Der nähere Zweck dieses Unternehmens offenbart sich jedoch im zweiten Teil, der von Leo III. und den Mißhandlungen redet, die dieser in Rom erleiden mußte. Wir hören von Leos Blendung und dem Verlust der Zunge, und mehrfach wird hervorgehoben¹⁾, daß Gott ihm beides auf wunderbare Weise wiedergegeben habe. Habe Gott somit die Gerechtigkeit der Sache Leos bereits bestätigt, so möge nun auch Karl ihm ein gerechter Richter werden. Die Worte *qui iusto nostros examinet actus iudicio*²⁾ legt der Dichter Leo selbst in den Mund. Das spezielle Anliegen des Dichters ist damit deutlich: ein Plaidoyer für Leo III.! Dies hatte natürlich nur einen Sinn, bevor der Fall Leos in Rom entschieden war. Ergibt sich somit bereits aus der Tendenz des Ganzen und aus der offen zutage tretenden dichterischen Motivation eine exakte historische Lokalisierung des Werkes, so ist weiterhin zu beachten, daß Karl in Rom nicht, wie der Dichter es noch erwartet hatte, als Richter über Leo aufgetreten ist, sondern nach dem Grundsatz *papa a nemine iudicatur* dem Papst einen Reinigungseid zugeschoben hat³⁾. Unser leidenschaftlicher Anwalt Leos hätte seinem Mandanten einen schlechten Dienst erwiesen, wenn er ihm nach dem Präjudiz des Reinigungseides Worte in den Mund gelegt hätte, mit denen der Papst den Frankenherrscher als Richter über sich anerkannte.

1) v. 368f.; 396ff.; 412; 439; 508ff.; 515ff. Vgl. dazu auch Karls Traumgesicht, v. 326ff.

2) S. 376, v. 388f.

3) E. Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, ZfKiG 54, 1935, 223ff.

Die spezielle Stoßrichtung des Epos stellt nicht nur die bereits von Erdmann begründete Datierung auf eine breitere Grundlage, sondern gibt uns auch weitere Anhaltspunkte für die Deutung des Inhalts. Ein Dichter, der Karl günstig stimmen wollte, durfte in seinem Lobpreis keine falschen Töne anschlagen. Ohne über die politischen Einzelheiten des Tages informiert sein zu müssen, bedurfte er einer Kenntnis der allgemeinen Tendenzen, des politischen Klimas, wenn anders sein Vorhaben Erfolg haben sollte. Dies gilt es bei dem Bild zu beachten, das von Karl entworfen wird. Er erscheint als der Leuchtturm und als Spitze Europas, als der höchste der Könige. Die Worte *imperii ut quantum rex culmine reges excellit, tantum cunctis praeponitur arte*¹⁾ klingen wörtlich an die Imperator-Definition des merowingischen Ämtertraktates an: *Imperator, cuius regnum procellit in toto orbe, et sub eo reges aliorum regnorum*²⁾. Mehrfach wird Karl als *augustus* bezeichnet, so auch im Anschluß an die Worte: „und herrschend über die Stadt, die als zweites Rom zu neuer Blüte gewaltig emporwächst“³⁾. Gemeint ist Aachen, und es folgt eine breite Schilderung der dort im Gang befindlichen Bauten. Die Stadt heißt *Roma, ventura Roma, nova Roma*. Alkuins Brief über die drei höchsten Gewalten in der Welt⁴⁾, in dem Byzanz als *nova Roma* bezeichnet wurde, mußte vor kurzem am Hofe eingetroffen sein. Byzanz wird also stillschweigend durch Aachen ersetzt, der Dichter hat die in Alkuins Brief eingeschlossene und noch zu erörternde Konsequenz bereits gezogen. Hätte Karl der Kaiserwürde reserviert oder gar ablehnend gegenübergestanden, so wäre er durch diesen „Panegyrikos“ verärgert worden. Kann man dem unbekanntem Dichter, der zwar nicht zu den politischen Beratern Karls gehört haben dürfte, aber jedenfalls im engeren Umkreise des Hofes gesucht werden muß, einen so schweren Fehlgrieff in der Wahl seiner Mittel zutrauen?

Es fehlt auch nicht an Hinweisen, daß Karl selbst nach solchen Gedankengängen gehandelt hat. Die Bezeichnung Aachens mit dem offiziellen Namen von Byzanz ist den kunstgeschichtlichen Be-

1) v. 86f.

2) Erdmann S. 22 Anm. 2. Zur Kaiserdefinition des Ämtertraktates ebd. S. 16f.; Schramm, Anerkennung S. 479f. u. 480 Anm. 1.; zur Datierung: R. Buchner, Die Rechtsquellen (Beiheft zu Wattenbach-Levison, GQ), 1953, S. 60.

3) v. 92—96: *Rex Karolus, caput orbis, amor populique decusque, Europae venerandus apex, pater optimus, heros, Augustus, sed et urbe potens, ubi Roma secunda flore novo, ingenti, magna consurgit ad alta mole, tholis muro praecelsis sidera tangens.*

4) MG. Epp. 4, 288 Nr. 174.

ziehungen zur Seite zu stellen, die von der Aachener Pfalzkapelle nach Konstantinopel weisen¹⁾. Karl machte Aachen 813 zur Stätte der Kaiserkrönung, und Ludwig d. Fr. folgte 817 diesem Beispiel. Endlich wurde in Aachen außer der Pfalz und der Pfalzkirche ein Gebäude errichtet, das den Namen „Lateran“ erhielt²⁾. In ihm haben Synoden getagt, was eine Vorstellung von seiner Größe gibt. Es heißt auch *secretarium*, und dies kann „bischöfliches Absteigequartier“ bedeuten. Einhard spricht von einer *domus pontificis*, die neben der Kirche stand. Tatsächlich hat Karl Rom nicht wieder aufgesucht, wohl aber Leo III. Aachen. Dies sind von dem Paderborner Epos unabhängige Nachrichten und Tatbestände, die mit dem Plan einer Nova Roma in Verbindung gebracht werden können. Ob in den Paderborner Tagen angesichts der prekären Lage des Papstes geradezu an Aachen als eine Residenz oder doch wenigstens Nebenresidenz des Papstes gedacht worden ist, wie Erdmann vermutet hat, ist nicht mehr mit Sicherheit zu fassen. Jedenfalls fiel die Entscheidung für die Rückkehr des Papstes nach Rom, und die dortigen Ereignisse haben den Aachener Kaisergedanken, dessen Spuren uns erhalten geblieben sind, zunächst durchkreuzt. Karl selbst hat ihn jedoch nicht aus dem Auge verloren, und zwischen den wie weit auch immer ausgereiften Erwägungen von Paderborn und der Krönung Ludwigs d. Fr. zu Aachen im Jahre 813 besteht ein evidenter Zusammenhang.

2. Einhard

Die Annahme, Karl habe sein Kaisertum einer Übertumpelung durch den Papst verdankt, pflegt in erster Linie auf das Zeugnis Einhards gestützt zu werden. Daneben beruft man sich auf die *Annales Maximiniani*, deren Bericht zu 801 den Einhard-Annalen nahesteht, dem Satz über die Krönung jedoch die sonst nicht belegten Worte *nesciente domno Carolo* einfügt³⁾. Einhard sagt bekanntlich, Karl habe das *nomen imperatoris* so sehr verabscheut, daß er die Peterskirche trotz des hohen Feiertages nicht betreten hätte, wenn ihm der Plan des Papstes bekannt gewesen wäre⁴⁾. Die *Vita Karoli* ist nach der herrschenden Anschauung nach 830, jeden-

e d E !!
2!

¹⁾ H. Fichtenau, Byzanz u. d. Pfalz zu Aachen, *MIÖG* 59, 1951, 1—54; ders., *MIÖG* 61, 1953, 333; Tellenbach S. 430; Schramm, *Anerkennung* S. 477.

²⁾ Erdmann S. 23f.

³⁾ *MG. SS.* 13, 19ff.

⁴⁾ *Vita Karoli* c. 28, S. 32: *Quo tempore imperatoris et augusti nomen accepit. Quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset.*

| 3

falls vor 836 niedergeschrieben worden¹⁾. Sie ist keine deskriptive, auf bloße Fixierung historischer Nachrichten abzielende Schrift, sondern ganz und gar auf Reflexion und Wertung eingestellt²⁾. Dies gilt auch von dem Satz über Karls Reaktion. Er hat eine klar erkennbare Funktion im Zusammenhang des Ganzen. Denn Einhard fährt fort: *Invidiam tamen suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia. Vicitque eorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat . . .* Wie sonst geht es Einhard auch hier um Charakterisierung, nicht um Bericht. Der historische „Stoff“ ist ihm nur Belegmaterial für die zentralen Tugenden Karls, seine *magnanimitas* und *patientia*³⁾. Diese besteht hier darin, daß er den Haß der byzantinischen Kaiser standhaft erträgt, obwohl ihn wegen der *Kaiserwürde* kein Vorwurf treffen kann: er hat sie nicht nur nicht erstrebt, sondern sogar verabscheut. Zu beachten ist auch, daß Einhard Karls Abneigung gegen das *nomen imperatoris* ausdrücklich nur als erste Reaktion charakterisiert: *Quod primo in tantum aversatus est . . .* Diese erste ablehnende Reaktion gehört zu den klassischen Verhaltensnormen, die uns, wie H. Fichtenau überzeugend belegt hat⁴⁾, für zahlreiche römische Kaisererhebungen überliefert sind. Für Einhard durfte im Bilde Karls, das er bewußt nach römischen Vorlagen zeichnete, auch dieser Zug nicht fehlen, ein profan-antikes Gegenstück zur kanonischen Resistenz bei der mittelalterlichen Bischofswahl. Der ein Menschenalter nach den Ereignissen aufgezeichnete Satz ist also in erster Linie durch apologetische und charakterisierende Absichten bestimmt.

Wird dieser Satz, als Nachricht genommen, durch das *nesciente domino Carolo* der Annales Maximiniani in ausreichender Weise gestützt? Die Annales Maximiniani leiten sich von einer verlorenen fränkischen Annalenkompilation her, die bis 829 reichte und zu deren weiteren Ableitungen die Salzburger Jahrbücher und die Annales Xantenses gehören. Nach 796 und so auch zu 801 folgen die Maximiniani einer den Annales qui dicuntur Einhardi nahestehenden Redaktion der Reichsannalen, die um wenige Nachrich-

1) Löwe in: Wattenbach-Levison 2, 274; vgl. jedoch F. L. Ganshof, Einhard, Biographe de Charlemagne (Bibl. d'Humanisme et Renaissance 13, Genève 1951), S. 222, der den für den Terminus ad quem entscheidenden Brief des Lupus v. Ferrière im Anschl. an Levillain in die Jahre 829—830 setzt (statt 828—836). Vgl. auch HZ 180, 1955, 460, Anm. 2.

2) S. Hellmann, Einhard's literarische Stellung, HVS 27, 1932, 40—110.

3) Hellmann, bes. S. 91 ff.; Verf., Die Historiographie des Ma.s als Quelle f. d. Ideengesch. d. Königtums, HZ 180, 1955, 478 ff.

4) Fichtenau (stets wie oben S. 515 Anm. 2) S. 264 ff.

ten „unbekannter Herkunft“ vermehrt wurden¹⁾). Zu diesen gehören die zitierten Worte über Karls Unkenntnis. Nichts steht der Annahme entgegen, daß die Quelle für diesen Zusatz Einhard's Vita gewesen ist²⁾). Aus dessen Worten . . . *si pontificis consilium praescire potuisset* war die zusätzliche Nachricht jedenfalls leicht zu gewinnen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß die von den Maximiniani benutzte Redaktion der Reichsannalen den Namen Einhard's vor allem deshalb führt, weil sie häufig mit der Vita Karoli zusammen abgeschrieben und überliefert worden ist³⁾). Am Ende brauchte also der Annalist nur im gleichen Codex zu blättern, um die Grundlage für seine Nachricht zu finden. Von Nachrichten, die unabhängig voneinander entstanden wären und sich gegenseitig stützten, kann man bei dieser Sachlage schwerlich sprechen⁴⁾).

Einhard ist nun allerdings ein qualifizierter Gewährsmann, und man wird sich trotz aller gemachten Einschränkungen davor hüten müssen, den Nachrichtengehalt seiner apologetischen und charakterisierenden Reflexion über das *nomen imperatoris* gänzlich beiseite zu schieben. Dazu besteht jedoch im Hinblick auf unsere sonstige Kenntnis der Vorgänge auch keinerlei Anlaß. Es läßt sich vielmehr zeigen, daß Einhard's Formulierung an keiner Stelle im Widerspruch steht zu dem, was uns anderweit bekannt ist, ohne daß daraus folgt, Karl habe nicht Kaiser werden wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Einhard mit keinem Wort den Anspruch erhebt, sich in der Form des Kaisertitels (*imperatoris et augusti nomen*) an den tatsächlichen Wortlaut der Akklamation zu halten, die am Weihnachtstage 800 in der Peterskirche erklingen war. Natürlich kannte er diesen Wortlaut aus den Reichsannalen so gut wie wir. Dort heißt es: *Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria!*⁵⁾). Dieser durch die Vita Leonis⁶⁾) gedeckelte Wortlaut ist von Einhard gekürzt worden.

1) Löwe in: Wattenbach-Levison 2, 257.

2) Fichtenau S. 275.

3) Alle erhaltenen Exemplare der Annales q. d. Einhardi folgen in den Hss. der Vita Karoli. Löwe in: Wattenbach-Levison 2, 254.

4) Die Worte Notkers (I c. 26) . . . *antistes apostolicus . . . nihil minus suspicantem ipsum pronuntiavit imperatorem* kommen ebensowenig als eine von Einhard unabhängige Nachricht in Betracht. Fichtenau S. 275f. im Anschl. an Heldmann S. 312 Anm. 3.

5) Annales regni Francorum, hg. F. Kurze, SS. rer. Germ. 1895, S. 112 zu 801.

6) Hg. Duchesne, 2, S. 7. Dort fehlt zwar im Text der Akklamation das Wort *Romanorum*, doch heißt es kurz danach: *et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum*. Wie P. Classen, *Romanum gubernans imperium*,

Von Gewicht ist aber allein die Streichung des Genitivs *Romanorum*. Man wird ihm daraus keinen Vorwurf machen können, da von dem Titel *imperator Romanorum* nicht wahrheitsgemäß gesagt werden konnte, Karl habe ihn „angenommen“ (*accepit*). Bekanntlich hat Karl statt dessen die Umschreibung *Romanum gubernans imperium* gewählt und damit ein staatsrechtliches Problem gelöst, das sich mit dem Titel *imperator Romanorum* für ihn und die Franken ergab: das Reichsvolk des *imperator Romanorum* wären in fränkischen Augen die Römer gewesen¹⁾. Insofern hatte das *nomen imperatoris* vom Weihnachtstage 800 in der Tat für Karl eine unerträgliche Zumutung bedeutet. Für die Verfassung des Frankenreiches stellte die Kaiserwürde ohnehin, wie wir noch sehen werden, ein schwer lösbares Problem dar. Es hieß jedoch diese Problematik auf die Spitze treiben, wenn durch eine solche Gestaltung des Titels der Führungsanspruch der *Franci* offen in Frage gestellt wurde²⁾. Da Karl nach Ausweis der Urkunden diese Form des Titels auch nicht akzeptiert hat³⁾, wird man Einhard's Bericht in diesem Punkte nicht unkorrekt finden können, zumal er auch sonst nicht ausschließlich auf das Stichjahr 800 bezogen ist. Die in unlösbarem gedanklichem Zusammenhang folgenden beiden Sätze über das Verhältnis zu Byzanz schließen nämlich die ganze weitere Entwicklung bis zum Jahre 812 ein. Stilistisch gesprochen, hat sich Einhard mit einer Ellipse geholfen: das von ihm gestrichene *Romanorum* ist nämlich für das

DA 9, 1951, 117, Anm. 67 erkennen läßt, waren meine einschlägigen Bemerkungen in WaG 10, 1950, 123 Anm. 33 mißverständlich. Entscheidend ist, daß die Reichsannalen den Ereignissen zeitlich näher stehen als die erst nach dem Tode Leos III. (816) aufgezeichnete Papstvita. Ein eigenmächtiger Zusatz des den Franken so anstößigen Genitivs *Romanorum* ist den Reichsannalen kaum zuzutrauen, wohl aber seine Streichung dem Biographen Leos III., da nach 812 der fragliche Genitiv in Byzanz üblich geworden war, während die Franken zugleich jede römische Qualifizierung des Kaisertums fallengelassen hatten. Das nachfolgende *constitutus est imperator Romanorum* zeigt allerdings, daß solche Rücksichtnahme, falls sie waltete, nur unvollständig zur Geltung gelangt ist. So wird man für die Vita Leonis auch Ungenauigkeit der Überlieferung in Betracht zu ziehen haben. Auch Erdmann S. 27 Anm. 2 gibt der Fassung der Reichsannalen den Vorzug. Der *imperator Romanorum* war ebenso eine Neuerung wie sein offenes Vorbild, der *patricius Romanorum*, ist also zugleich *lectio difficilior*.

¹⁾ Verf., Romkaiser u. fränk. Reichsvolk, in: Festschr. E. E. Stengel, 1952, S. 175 ff.; ders., Das imperiale Königtum i. 10. Jahrhundert, WaG 10, 1950, 123 ff.; Schramm, Anerkennung, S. 499 ff.; Classen S. 120.

²⁾ Erdmann S. 26 f.; Löwe in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch. 1, 8. Aufl., S. 139; Steinbach S. 66.

³⁾ Zur Entwicklung des urkundlichen Titels: Caspar S. 260 f.

Verständnis des folgenden Satzes gleichwohl erforderlich. Das *nomen*, das Karl anfangs (*primo*) verabscheute (*aversatus est*), lautete *imperator Romanorum*. Aber dieses *nomen* hat Karl nicht angenommen (*accepit*). Einhards Ellipse wäre etwa folgendermaßen aufzulösen: *imperatoris et augusti nomen, quod primo aversatus est, deinde accepit*¹⁾, nämlich nach der Streichung des Wortes *Romanorum* und seiner Ersetzung durch *Romanum gubernans imperium*. Folgerichtig bestand dann auch das Karl zuvor unbekannte *consilium pontificis* darin, daß Leo III. Karl zum Kaiser der Römer machen wollte.

2
im!
e. 800
102!

Der Leser mag geneigt sein, dieser Deutung entgegenzuhalten, man könne Einhard nicht zutrauen, ganz verschiedene Dinge in einem Atemzuge gemeint zu haben: Tatsachenbericht, Apologie, Charakterisierung und typologisierende Bezugnahme auf eine charakteristische Verhaltensnorm des antiken Kaisers. Eine Analyse seiner Praefatio²⁾ hat jedoch bereits gezeigt, wie naiv es wäre, Einhard Naivität zu unterstellen. Die Meisterschaft, mit der er es verstand, auf mehreren Ebenen zugleich zu denken — vielleicht gehört dies zur *brevitas*, deren er sich befeißigen wollte³⁾ —, sucht im Mittelalter ihresgleichen. Im übrigen spricht methodisch für diese Deutung des vielerörterten und vielgedeuteten Satzes, daß sie sich an eindeutige und urkundlich belegte Tatsachen hält: an die gesicherte Entwicklung des Kaisertitels. Um den Kaisertitel, und nur um diesen, handelt es sich aber auch bei Einhard.

Die vorgeschlagene Deutung setzt voraus, daß vor dem Weihnachtstage 800 über die Kaiserfrage mit Karl verhandelt worden war. Dies wird uns durch die *Annales Laureshamenses* ausdrücklich bezeugt, durch eine Quelle also, die, im unmittelbaren Anschluß an die Ereignisse aufgezeichnet, diesen erheblich näher steht als Einhards *Vita* und die *Annales Maximiniani*.

3. Die *Annales Laureshamenses* und die Nomen-Theorie

Der Quellenwert der *Annales Laureshamenses* ist zuletzt von H. Fichtenau eingehend untersucht worden⁴⁾. Nicht alle seine Argumente, mit denen er ihren Wert als einer erstrangigen Quelle zu

¹⁾ Dem naheliegenden Einwand, Einhard hätte sich unschwer auch so ausdrücken können, wenn er gerade dies meinte, ist entgegenzuhalten, daß dann seine apotheotischen und charakterisierenden Absichten beeinträchtigt worden wären.

²⁾ Verf., *Topos u. Gedankengefüge bei Einhard*, *Archiv f. Kulturgesch.* 33, 1951, 337—350.

³⁾ So in der Praefatio, S. 1.

⁴⁾ Fichtenau S. 287 ff.

begründen sucht, sind stichhaltig. So kann das Wiener Fragment dieser Annalen schon deshalb nicht Autograph sein, weil es schlechtere Lesarten bietet als andere Überlieferungswege¹). Beachtung verdienen jedoch die Indizien, die auf den Bischof Richbod von Trier, den vormaligen Abt von Lorsch, als Verfasser der Annalen hinweisen²). Eine Reihe, freilich nicht alle feststellbaren textgeschichtlichen Zäsuren der Annalen lassen sich mit der Biographie Richbods gut in Einklang bringen: der Gedanke, Karls Kaisertum nicht nur auf seine tatsächliche Herrschaft über Rom zu stützen, *ubi semper Caesares sedere soliti erant*, sondern auch auf die *reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat*, habe nirgends näher liegen können als in Trier, wo Richbod nachweislich archäologische Interessen pflegte und sich der kaiserlichen Tradition Triers bewußt werden mußte. Fraglich bleibt, an welche *sedes* der Annalist bei der *Germania* gedacht hat, die nach dem herrschenden karolingischen Sprachgebrauch durch den Rhein von der *Gallia* getrennt wurde³). Er kann nicht nur einstige römische, er muß auch karolingische *sedes* gemeint haben⁴). Endlich zeichnen sich die *Annales Laureshamenses* gegenüber den Reichsannalen durch sehr viel präzisere Nachrichten über Sachsen aus, und Fichtenau möchte als Quelle für diese Informationen Echternach in Anspruch nehmen, den Ausgangspunkt Willehads, also jenes Kloster, dessen Bedeutung für die Sachsenmission von H. Büttner⁵) unterstrichen worden ist. Tatsächlich erscheint im Briefwechsel Alkuins Richbod als Mittelsmann zwischen Alkuin und dem Abt Beornrad von Echternach, dem gleichzeitigen Erzbischof von Sens.

Unabhängig von Fichtenau konnte inzwischen nachgewiesen werden, daß die *Vita Willehadi* um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Echternach entstanden ist⁶). Diese *Vita* hat das *Raisonnement* der *Annales Laureshamenses* über die Kaiserfrage oder deren Quelle ausgeschrieben und um einige charakteristische Gesichtspunkte be-

¹) Vgl. demnächst H. Hoffmann, *Unterss. z. karol. Annalistik* (Bonner Histor. Forschungen 11).

²) Fichtenau S. 296 ff.

³) Margret Lugge, *Gallia u. Francia i. MA.*, Diss. Bonn (masch.) 1953.

⁴) Vgl. etwa Regino, *Chronicon* a. 876, hg. F. Kurze, *MG. SS. rer. Germ.* 1890, S. III: ... *Ludowicus ... apud Franconofurt principalem sedem orientalis regni residebat.*

⁵) H. Büttner und I. Dietrich, *Weserland u. Hessen i. Kräftespiel der karolingischen u. frühen otton. Politik*, in: *Westfalen* 30, 1952, 137 Anm. 26; Fichtenau S. 302.

⁶) Gerlinde Niemeyer, *Die Herkunft der Vita Willehadi*, *DA* 12, 1956, 17—35.

reichert¹⁾. Das Diktat des Willehad-Biographen hat dabei deutliche Spuren hinterlassen²⁾. Stoff und Zusammenhang der Vita boten jedoch keinen unmittelbaren Anlaß zu diesem Exkurs, der daher auch einigermaßen willkürlich das Gefüge der Vita durchbricht. Dies alles würde sich gut erklären, wenn Richbod als Verfasser der Annalen den Text nach Echternach vermittelt hätte, so daß ihm dort eine besondere Beachtung sicher sein konnte. War Richbod der Verfasser der Annalen, so würde ins Gewicht fallen, daß er zum Kreise Alkuins gehörte³⁾.

Fichtenau hat weiterhin auf eindrucksvolle Diktatberührungen zwischen dem Annalentext zu 801 und zeitgenössischen Gerichts-urkunden Karls d. Gr. hingewiesen, unter denen vor allem die Wendung *quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit, sed . . . hervorzuheben ist*⁴⁾. Es handelt sich dabei nicht um karolingisches Kanzleidiktat schlechthin, sondern um Diktat aus der Zeit des Romzuges. Man braucht daraus nicht mit Fichtenau auf die Benutzung eines amtlichen Protokolls über die römischen Vorgänge zu schließen. Wohl aber gilt es zu bedenken, daß der Annalist, der das Urkundenformular woher auch immer kennen mochte, diese Wendungen in ihrer Rechtsbedeutung verstanden haben muß und somit ein rechtsförmliches Verfahren im Auge hatte, als er die Vorverhandlungen über die Kaiserwürde Karls beschrieb. Es handelt sich also nicht um willkürliche Phrasen, sondern um präzise rechtsbedeutsame Formulierungen, die der Verfasser kaum leichtfertig und willkürlich gebraucht hat.

Doch auch unabhängig von der Frage des Verfassers gibt es keine den Quellenwert dieser Annalen einschränkenden Gesichtspunkte. Sie gelten mit Recht als annähernd gleichzeitig geführt⁵⁾, ihr Inhalt läßt sich ohne Schwierigkeiten mit den sonstigen Nachrichten vereinbaren. Dies gilt, wie sich nunmehr gezeigt hat, sogar für Einhard. Weiterführende Gesichtspunkte ergeben sich zudem aus einer Analyse des Jahresberichtes zu 801. Dort heißt es⁶⁾:

1) Niemeyer S. 32 ff. mit Gegenüberstellung der Texte; H. Löwe, DA 9, 1952, 380 m. Anm. 105.

2) Vgl. Vita Willehadi, MG. SS. 2, 381f., c. 5: *quem . . . catholica Europae consistens Christi venerata pariter et gratulabunda suscepit ecclesia; c. 10: . . . ibique consistens gravi coepit corporis febre vexari; . . . ne videamur sicut oves non habentes pastorem, errabundi vagare.*

3) Fichtenau S. 300ff.

4) DK 171 für Farfa von 791: *quorum petitionem denegare nolimus, sed . . .*; Fichtenau S. 319.

5) Wattenbach-Levison 2, 187f.

6) MG. SS. 1, 38 zu 801.

Et quia iam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et feminum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant, seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat, quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate eius concessit; ideo iustum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adiutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit, sed cum omni humilitate subiectus Deo et petitione sacerdotum et universi christiani populi . . . ipsum nomen imperatoris cum consecratione domini Leonis papae suscepit.

Die Kaiserwürde Karls erhält hier eine doppelte Begründung: das *nomen imperatoris* ist von den Griechen gewichen, es bedarf eines neuen Trägers. Als solcher bietet sich Karl dar, weil er über Rom herrscht, *ubi semper Caesares sedere soliti erant*, sowie über die übrigen *sedes* in Italien, Gallien und Germanien, und weil Gott alle diese *sedes* in seine *potestas* gegeben habe. Dies wird von den Teilnehmern der römischen Synode festgestellt, vor denen Leo III. sich durch Eid gereinigt hatte. Die Übertragung des *nomen imperatoris* erfolgt weiterhin auf Bitten des *universus christianus populus*. Dieser wird von den *sacerdotes* ausdrücklich unterschieden. Im Gegensatz zu den Reichsannalen, die den *cunctus Romanorum populus* als handelndes Subjekt bei der Akklamation einführen, werden hier die beteiligten römischen Laien als *christianus populus* gedeutet. Die Annales Mettenses priores, die, wie H. Hoffmann zeigen kann, um 805 im karolingischen Hauskloster Chelles, dem Karls Schwester Gisela vorstand, entstanden sind¹⁾, schreiben die Reichsannalen an der entsprechenden Stelle aus, fügen jedoch nach den Worten *Post laudes* ein: *a plebe decantatas*²⁾. Diese Ergänzung der Vorlage, die auf eine interpretierende Umdeutung der von den Reichsannalen korrekt festgehaltenen Vorgänge hinausläuft, verrät die gleiche Empfindlichkeit in der Reichsvolkfrage wie Karls urkundlicher Titel und Einhard. In der Methode bestehen freilich Unterschiede: Einhard zieht sich auf den undeterminierten Kaisertitel zurück, den wir als Ergebnis des Ausgleichs mit Byzanz von 812 aufzufassen haben³⁾; die Kanzlei war 801 auf das unpersönliche *Romanum imperium* ausgewichen. Der *universus christianus populus* der Annales Laureshamenses und die ebenfalls als Kirchenvolk aufzufas-

¹⁾ Siehe oben S. 526 Anm. 1.

²⁾ Hg. B. v. Simson, SS. rer. Germ. 1905, S. 87. Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. H. Hoffmann.

³⁾ Schramm, Anerkennung S. 504 f. m. Anm. 3.

sende *plebs* der Annales Mettenses priores verweisen uns auf Alkuins *imperium christianum*, über das Karl schon vor 800 herrschte¹⁾. Die Annales Mettenses priores zehren auch sonst vom Geiste Alkuins, der zu Chelles, ihrem Entstehungsort, und zu Karls dort residierender Schwester Gisela lebhaft Beziehungen unterhielt²⁾. Mit der Richbodthese wären solche auch für die Annales Laureshamenses faßbar.

Das Raisonement der Annales Laureshamenses über die Gründe von Karls Kaiserwürde läuft, ohne daß der Terminus gebraucht wird, auf eine *Translatio nominis* hinaus. Byzanz hat sich selbst für die Kaiserwürde disqualifiziert, Karl dagegen verfügt bereits mit den *sedes* über die *potestas*, die ihn von der Sache her zum Träger des *nomen imperatoris* bestimmt³⁾. Dieses zwischen *nomen* und *potestas*, zwischen bloßem Titel und effektiver Herrschaft unterscheidende Gedankenschema⁴⁾ gehört zu den Grundkategorien des fränkischen Staatsdenkens seit 751. Es begegnet zuerst in der päpstlichen Antwort auf die Königsfrage Pippins⁵⁾ und gelangt so in die fränkische Überlieferung, wird als theoretische Grundlage der karolingischen Herrschaft wesentlich für das politische Selbstverständnis der Dynastie. Die Reichsannalen sprechen von den Merowingerkönigen, *qui non habentes regalem potestatem*. Zacharias habe Pippin mitgeteilt, *ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo*. Childerich III. trägt den Königstitel zu Unrecht (*false rex vocabatur*)⁶⁾. Nach dem *Chronicon Laurissense breve* erschien es Zacharias *melius atque utilius . . . , ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille, qui falso rex appellabatur*⁷⁾.

1) Siehe unten S. 537 ff.

2) Schlesinger, Kaisertum u. Reichsteilung S. 42 f.; demnächst auch H. Hoffmann (wie oben S. 526 Anm. 1).

3) Löwe, DA 9, 1952, 380 ff.; Schramm, Anerkennung S. 490.

4) Löwe, DA 9, 1952, 382 Anm. III.

5) F. Kern, Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht i. früheren MA., 2. Aufl., hg. R. Buchner, 1954 S. 252 f. Anm. 104 (= 1. Aufl. S. 298); H. Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsdenkens. Die Königserhebung Pippins, HJB 71, 1952, 77—90 (wiederabgedr. in: Das Königtum, seine geistigen u. rechtl. Grundlagen, Mainauvorträge 1954 = Vorträge u. Forschungen 3, hg. Th. Mayer, 1956, 155—167).

6) Annales regni Francorum zu 749, S. 8.

7) Hg. H. Schnorr v. Carolsfeld, NA 36, 1911, 28. Aufschlußreich auch der nächste Satz: *Mandavit itaque praefatus pontifex regi (Pippin!) et Francorum populo, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur et in sede regali constitueretur*. Die Bedeutung dieses Berichtes unterstreicht Kern S. 253.

V. p. 12
12. 8. 12!

Der Fortsetzer Fredegars, der unter unseren Gewährsmännern den Ereignissen zeitlich am nächsten stand, faßt in der gedrängten Kürze eines einzigen Satzes die Elemente der Königserhebung — päpstliche Ermächtigung, Wahl, Weihe und *subiectio principum* — zusammen und kennzeichnet den Gesamtvorgang mit den Worten *ut antiquitus ordo deposcit*¹⁾. In den Reichsannalen meint *ordo* die göttliche Weltordnung, die durch das Auseinanderfallen des *nomen regis* und der *potestas* bedroht erscheint. Dies ergibt sich aus den philosophisch-theologischen Quellgründen des Gedankenschemas, die bei Augustin, Isidor und Pseudo-Cyprian zu erkennen sind²⁾. Der Ordo-Begriff des Fredegar-Fortsetzers deckt sich damit nicht. Die Reichsannalen haben an entsprechender Stelle *secundum morem Francorum*. Doch trifft dies sachlich nach allem, was wir wissen, allenfalls für die Wahl, nicht für die Salbung zu. Gerade darauf scheint aber der Fredegar-Fortsetzer Rücksicht zu nehmen, wenn er sich nicht auf das fränkische Herkommen, sondern gewissermaßen auf eine andere Antiquitas beruft: auf die biblischen Präzedenzfälle der Königssalbung und auf die päpstliche Grundsatzscheidung, die absolutes und insofern „altes“ Recht offenbart hatte³⁾. Daß die Reichsannalen und nicht der Fredegar-Fortsetzer den Ordo-Begriff im ursprünglichen Gedankenzusammenhang der päpstlichen Dekretale bieten, ist evident. Keinesfalls können die Reichsannalen, wie es die typographische Anordnung der Ausgabe von Kurze suggeriert, diesen Zusammenhang aus dem Fredegar-Fortsetzer hergestellt haben. Eine gemeinsame Quelle ist daher vorauszusetzen. Es liegt nahe, das päpstliche Responsum selbst dafür in Anspruch zu nehmen⁴⁾.

Auch in späteren Quellen wird diese Nomen-Theorie tradiert. So formulieren die *Annales Fuldenses* zu 752: . . . *ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, nominis quoque dignitate fruere*⁵⁾. Vollends hat Einhard im 1. Kapitel seiner *Vita Karoli* zur Rechtfertigung des Dynastiewechsels von 751 diese Theorie in aller Breite

1) c. 33, SS. rer. Merov. 2, S. 182: *Quo tempore, una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

2) Kern S. 252; Büttner, HJB 71, 1952, 82 ff.

3) W. Schlesinger, *Karlingische Königswahlen*, in: *Zur Gesch. u. Problematik der Demokratie*, Festgabe H. Herzfeld, 1958, S. 208 f. m. Anm. 12.

4) So auch Schlesinger, *Karlingische Königswahlen*, S. 209 Anm. 12.

5) Hg. F. Kurze, SS. rer. Germ. 1891, S. 6 zu 802.

expliziert¹⁾: Das merowingische Geschlecht endet nur scheinbar mit Childerich III., da es in Wahrheit schon längst *nullius vigoris* war und nichts Nennenswertes weiter vorzuweisen hatte außer dem *inane*, ja *inutile regis vocabulum*. Die *opes et potentia regni* sind bei den Hausmeiern, während der König *regio tantum nomine contentus* auf dem Thron sitzt *ac speciem dominantis effingeret*. Es fällt ins Gewicht, daß gerade Einhard sich diese Theorie so nachdrücklich zu eigen gemacht hat; denn er stellt der Annahme des *nomen imperatoris* durch Karl den Hinweis zur Seite, Karl sei durch seine *magnanimitas* den *Romani imperatores* überlegen gewesen²⁾. So tritt zur Fülle der Aspekte, die Einhards Formulierungen gerade hier erkennen ließen, auch noch die Nomen-Theorie, wenn auch, anders als in den Lorsch Annalen, nur als ein Motiv unter vielen.

Nicht nur Einhard, sondern auch andere unter den jüngeren karolingischen Autoren formulieren — eine Wirkung der Bildungs- und Sprachreform — mit größerer Präzision. Der Bearbeiter der Reichsannalen sagt von den Merowingern zu 749: *Qui nomen tantum regis, sed nullam potestatem regiam habuerunt*³⁾. Von Karl d. Gr. heißt es bei Notker Balbulus nicht weniger eindeutig: . . . *ut qui iam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum nomen quoque imperatoris Caesaris et augusti apostolica auctoritate gloriosus assequeretur*⁴⁾. Daß Karl das *nomen imperatoris* erhielt, weil er der Sache nach bereits Kaiser war, konnte nicht deutlicher gesagt werden.

Die Nomen-Theorie darf nicht „nominalistisch“ mißverstanden werden⁵⁾. Dies lehrt bereits der enge Zusammenhang mit dem Ordo-Gedanken⁶⁾. Der *ordo*, die göttliche Weltordnung, erscheint nach dieser Theorie gerade gestört, wenn das *nomen* nicht zugleich mehr ist als bloßer „Name“ und „Titel“. Wendungen wie *nomen Romanum*, *nomen christianum*, *nominis dignitas*, *nominis auctoritas*⁷⁾ lassen den durchaus noch „numinosen“ Vollgehalt des Begriffes erkennen. Erst dies macht es überhaupt verständlich, daß die

¹⁾ Verf. in: Westfalen 30, 1952, 162 ff.

²⁾ Verf. in: HZ 180, 1955, 477 ff., bes. S. 479 Anm. 1.

³⁾ Hg. F. Kurze, S. 9; Löwe, DA 9, 1952, 381 Anm. 110.

⁴⁾ Gesta Karoli I, c. 26, MG. SS. 2, 74. Dazu Erdmann S. 2 Anm. 1; W. v. d. Steinen, Notker der Dichter u. seine geistige Welt, Darstellungsband, 1948, S. 71 ff.; Schramm, Anerkennung, S. 490.

⁵⁾ Davor warnt H. Grundmann, Bericht über die 21. Versammlung deutscher Historiker in Marburg, Lahn, Beih. z. Zs. „Gesch. i. Wiss. u. Unterr.“, 1952, S. 12f. Dazu Verf. in: Westfalen 30, 1952, 163 Anm. 95; Fichtenau S. 259 ff.

⁶⁾ Ihn setzt auch Steinbach S. 55 und 65 für 751 und 800 voraus.

⁷⁾ Fichtenau S. 259 ff.

meiß
sm. J!

Nomen-Frage ein solches staatstheoretisches Gewicht erhalten konnte. Ein „Nominalist“ würde nicht gerade das *nomen* zum Ausgangspunkt aller Erwägungen genommen haben! Es kommt hinzu, daß die Nomen-Theorie des päpstlichen Responsum von 751, die bereits in der fränkischen Anfrage angelegt war, auch im Lichte des sogenannten Übersetzungsproblems gesehen werden muß. Wie hat man sich das Echo der päpstlichen Grundsatzentscheidung beim fränkischen Laienadel vorzustellen? In seine Gedankenwelt übertragen, stellt sich der Dynastiewechsel als die notwendige Folge einer Verlagerung des „Königshells“ von den Merowingern auf die neue *stirps regia* dar¹⁾. Der charismatische Aspekt der Nomen-Theorie dürfte also die letzte Erklärung für die zentrale Stellung sein, die sie seit 751 im politischen Bewußtsein der Franken einnehmen konnte. Die zündende Wirkung des kirchlichen, patristischen Gedankenschemas war dem Umstande zu verdanken, daß sich in ihm kirchliche und fränkische Staatsvorstellungen harmonisch durchdringen konnten. Wie anders hätte sonst auch bei der ungemainen Konsistenz des *mos Francorum* eine kirchliche Staatstheorie im Frankenreich normative Geltung erringen können? Den charismatischen Vorstellungen der Germanen vom Königtum ist jedoch der Gedanke nicht fremd gewesen, daß ein Königsgeschlecht sein Heil verlieren könne, so daß ein Königsoffer geboten erschien²⁾. Im Sinne der Nomen-Theorie bedeutete der unfähige König auf dem Thron, daß das *nomen regis* seinen numinosen Vollgehalt eingebüßt hatte und zu einem *inane regis vocabulum* (Einhard) entartet war. Im Auseinandertreten von *nomen* und *potestas* wurde die Entartung, die *conturbatio ordinis*, manifest.

Diese Grundkategorie frühmittelalterlichen Staatsdenkens läßt sich auch sonst mannigfach belegen. So sagt die anonyme *Vita Hludovici* von Ludwig d. Fr. nach dem Sündenbekenntnis von Compiègne 830: *solo nomine imperator aetatem transegit*³⁾. Tatsächlich war Ludwig damals seiner Funktionen enthoben. Die *Annales Bertiniani* begründen die Verlassung Karls von der Provence, des Sohnes Lothars I., im Jahre 861 mit Untüchtigkeit: *inutilis*

¹⁾ H. Mitteis, *Der Staat des hohen MA.s*, 4. Aufl. 1953, S. 55; Pauli *Hist. Langobard.* VI 16, hg. G. Waitz, *MG. SS. rer. Germ.* 1878, S. 218, von den Merowingern: *... Francorum regibus a solita fortitudine et scientia degenerantibus . . .*; von den Karolingern: *quippe cum caelitus esset dispositum, ad horum progeniem Francorum transuchi regnum.*

²⁾ Kern S. 145 ff. (1. Aufl. S. 169 ff.); Mitteis S. 7f. mit Lit.

³⁾ *Vita Hludovici* c. 45, *MG. SS.* 2, 633; Quellen z. karol. Reichsgesch. 1, hg. R. Rau, S. 336.

atque inconveniens regio honori et nomini¹⁾). Und ebendort heißt es zu 871: *Hincmarus Laudunensis nomine tantum episcopus, homo insolentiae singularis . . .*²⁾. Zu einer eingehenden Erörterung der Nomen-Theorie kam es im Jahre 871 zwischen Kaiser Ludwig II. und Basileios I. Die beiden Herrscher hatten sich zu einer gemeinsamen Operation gegen die Sarazenen in Süditalien zusammengefunden und außerdem eine Eheverbindung zwischen dem Sohn des Basileios, seinem Erben und Mitkaiser Konstantinos, und der Tochter Ludwigs II., Ermengard, in Aussicht genommen. Beides kam nicht zustande. Von dem aus diesem Anlaß geführten Briefwechsel zwischen den beiden Herrschern ist uns der sogenannte Kaiserbrief Ludwigs II. von 871³⁾ erhalten, verfaßt von Anastasius Bibliothecarius. Aus ihm ergibt sich, daß Basileios die protokollarische Behandlung Ludwigs II. als *imperator* von der in Aussicht genommenen Ehe der beiderseitigen Kinder abhängig machen wollte⁴⁾. Auch war ohnehin in dem Brief des Basileios, auf den sich Ludwig II. bezieht, viel *de imperatorio nomine* die Rede gewesen, da Ludwig obendrein den Titel *Imperator augustus Romanorum*⁵⁾ für sich in Anspruch genommen hatte. Ludwig gesteht nun, die byzantinische Erregung über das *vocabuli nomen* nicht recht verstehen zu können, da die *imperii dignitas* vor Gott nicht in *vocabuli nomine*, *set in culmine pietatis gloriosa consistat*. Es bestehe daher kein Anlaß zur Verwunderung, *quod appellamur*, vielmehr sei zu beachten, *quod sumus*⁶⁾. Ludwig II. wendet sich also ausdrücklich gegen die Behandlung des *nomen imperatoris* als eines bloßen Titels, der zum politischen Handelsobjekt gemacht werden könne. Er führt dagegen die unbezweifelbare Substanz seiner kaiserlichen Würde ins Feld. *Invenimus praesertim, cum ipsi patrum nostri, gloriosi reges, absque invidia imperatorem nos vocarent et imperatorem esse procul dubio fatentur*⁷⁾. Die von Byzanz aufgeworfene Titelfrage ist in Ludwigs Augen insofern bedeutungslos, als sie nur das *nomen*, das

Original
171

1) Hg. G. Waitz, SS. rer. Germ. 1883, S. 56.

2) Ebd. S. 116.

3) MG. Epp. 7, 383—394, rec. W. Henze; L. M. Hartmann, Gesch. Italiens i. MA. III, 1, 1908, S. 306 Anm. 26; W. Henze, NA 35, 1910, 663; E. Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius, 1920, S. 238 Anm. 5; F. Dölger, Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzung des 9. Jahrhunderts, in: Der Vertrag von Verdun, hg. Th. Mayer, 1943, S. 229ff.; W. Ohnsorge S. 210.

4) S. 390 Z. 25ff.

5) S. 389 Z. 2ff.

6) S. 386 Z. 25ff.

7) S. 387 Z. 16ff.

vocabulum, die „Benennung“ meint und nicht zugleich auch die Sache, die *dignitas*, das *esse*.

Auch in der Antapodosis des Liutprand von Cremona tritt uns die Nomen-Theorie, hier sogar in besonders zugespitzter Form, zur Begründung eines Thronwechsels entgegen, wenn es im Hinblick auf Berengar II. heißt: Obwohl die Italiener Hugo und Lothar wiederholt als Könige angenommen hätten, *Berengarium tamen nomine solum marchionem, potestate vero regem, illos vocabulo reges, actu autem neque pro comitibus habebant*¹⁾. In seiner Legatio hält Liutprand dem Basileus entgegen: *Romanam civitatem dominus meus non vi aut tyrannice invasit, sed a tyranni, immo tyrannorum iugo liberavit. Nonne effeminati dominabantur eius? Et quod gravius sive turpius, nonne meretrices? dormiebat, ut puto, tunc potestas tua, immo decessorum tuorum, qui nomine solo, non autem re ipsa imperatores Romanorum vocantur*²⁾. Vom Gedankenschema der Nomen-Theorie hat sich endlich auch im Anschluß an Einhards Vita Karoli Widukind von Korvei bei der Begründung des Dynastiewechsels von 919 leiten lassen³⁾.

Die immer wiederkehrende Antithese von *nomen* und *res*, *nomen* und *potestas* zeigt, daß das Mittelalter zwischen Herrschern zu unterscheiden suchte, die das *nomen regis* oder *imperatoris* zu Recht oder zu Unrecht führten. Karl d. Gr. war nun allerdings in Einhards Augen schwerlich ein solcher, der den Kaisertitel zu Unrecht führte. Wenn er das *nomen imperatoris* empfing, so muß vorausgesetzt werden, daß Karl in Einhards Augen über die sachlichen Voraussetzungen der Kaiserwürde bereits verfügte. Die Pointe besteht also darin, daß Römer und Papst dem Frankenkönig nichts gegeben haben, was diesem nicht auf Grund seiner eigenen Leistung der Sache nach bereits längst zukam. Rom verleiht das *nomen*, aber nicht die *potestas*.

Das Raisonement der Lorscher Annalen, in dem Karl und Byzanz im Sinne der Nomen-Theorie antithetisch einander gegenübergestellt werden, entspricht also der Theorie, mit der im Frankenreich das Königtum Pippins gerechtfertigt worden war. Für unsere Frage nach imperialen Tendenzen im Frankenreich vor 800 ist es nun von Bedeutung, ob die Anwendung dieser Theorie auf die Kaiserfrage und damit auf das Verhältnis des Frankenherrschers zu Byzanz im Frankenreich vorbereitet worden ist. Daran fehlt es in der Tat nicht. Mit den *Annales Laureshamenses* berühren sich die

¹⁾ Antapodosis V 30; Die Werke Liutprands v. Cremona, 3. Aufl. hg. v. J. Becker, SS. rer. Germ. 1915, S. 148 Z. 24. Ähnlich II 39, S. 54 f.

²⁾ Legatio 5, S. 178.

³⁾ Verf. in: Westfalen 30, 1952, 162 ff.

e. 21/10
H62/1!

e. 21/10
leg. ein
821!
n. 1. K. 11/10
n. 1. 11/10
Jung 1/10

Libri Carolini¹⁾ in doppelter Hinsicht: in der Abwertung des byzantinischen Kaisertums, auf die die gesamte dogmatische Auseinandersetzung über die Bilderfrage und den Kaiserkult hinausläuft, und in dem Hinweis auf Karls Herrschaft über die Gallia, Germania und Italia²⁾. Fichtenau hat dargetan, daß die Libri Carolini wohl das heidnische Kaisertum der Römer und den byzantinischen Herrscherkult ablehnen, aber kein Verdikt über das christliche Kaisertum seit Konstantin d. Gr. fällen³⁾. Eine grundsätzliche Abneigung Karls gegen die Kaiserwürde als solche läßt sich also ohnehin aus den Libri Carolini nicht herauslesen. Bei der gegen Byzanz gerichteten polemischen Tendenz des Ganzen kann die Anführung der Provinzen in der Intitulatio doch wohl nur besagen, daß Karl seine Herrschaft über einstiges römisches Gebiet betonen, daß er den *rex Francorum* als Rechtsnachfolger der römischen Herrscher über Gallien, Germanien und Italien hinstellen wollte. Dies ist jedoch die unmittelbare Vorstufe zum Raisonnement der Annales Laureshamenses⁴⁾, und man kann dieses also nicht als eine bloße Substituierung aus dem post hoc ansehen.

Im Juni 799 richtete Alkuin an Karl seinen berühmten Brief über die drei höchsten Personen in der Welt⁵⁾. Diese sind die *apostolica sublimitas*, über deren Lage er von Karl Nachricht und Urteil erbittet; ferner die *imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia*, die mit der gottlosen Absetzung des *gubernator imperii* durch die eigenen Bürger disqualifiziert ist. Endlich Karls *regalis dignitas*, in der ihn Christus zum *rector populi christiani* bestellt hat. Diese ist *ceteris praefatis dignitatibus potentia excellentior, sapientia clarior, regni dignitate sublimior*. Karl, in dem allein *tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit*, ist also für Alkuin an Macht, Weisheit und Würde die *persona altissima in mundo*. Im Sinne der Nomen-Theorie konnte aus diesen Feststellungen nur der Schluß gezogen werden, daß der Ordo — wie einst 751 — durch eine falsche Verteilung der Würden, der *nomina*, gestört sei, und daß Karl die *imperialis dignitas* gebühre. Genau diese Schlußfolgerung ziehen jedenfalls die Annales Laureshamenses aus den von Alkuin beschriebenen Sachverhalten.

Wir haben gesehen, daß dieser Brief Karl in Paderborn erreichte⁶⁾, wo nach Ausweis des dort entstandenen Panegyrikos auf

¹⁾ MG. Conc. 2 Suppl. 1924; dazu Caspar S. 183 ff.

²⁾ Caspar S. 260 f.; Schramm, Anerkennung S. 478 f. m. Anm. 3.

³⁾ Fichtenau S. 276 ff.

⁴⁾ Caspar S. 262.

⁵⁾ MG. Epp. 4, 288 Nr. 174.

⁶⁾ Siehe oben S. 520 u. unten S. 545 f.

8151
S. 222!

8161
278?

Karl und Leo die Kaiserfrage bereits zum Gespräch der Hofkreise geworden war. Wenn hier der Name *Nova Roma* für Aachen reklamiert wurde, so ist auch dies eine durch Alkuins Zeilen nahegelegte Konsequenz¹⁾. Umstände und Zeitpunkt seiner Entstehung geben dem Alkuin-Brief einen ebenso handgreiflichen Bezug auf die Kaiserfrage wie sein Inhalt. Die mit diesem Brief belegte Anwendung der Nomen-Theorie auf Karls Verhältnis zu Byzanz wurde Karl nahegebracht, als mit der Flucht Leos nach Paderborn sich jene Konstellation herausgebildet hatte, die zu den unmittelbaren kausalen Voraussetzungen der Kaiserkrönung Karls gehört. Das Gedankenschema, mit dem die *Annales Laureshamenses* Karls Kaisertum begründen, ist also Karl von Alkuin nahegelegt worden²⁾, als die Ereignisse sich zuzuspitzen begannen. Es war als bloßes Gedankenschema dem Hofe seit 751 wohlvertraut, seine Anwendung auf das Verhältnis zu Byzanz war durch die *Libri Carolini* wohl vorbereitet. Hätten wir die *Annales Laureshamenses* nicht, so könnte demjenigen, der die Nomen-Theorie auf Grund der übrigen behandelten Zeugnisse schlechthin als die fränkische Begründung für Karls Anspruch auf die Kaiserwürde ansähe, entgegengehalten werden, dies müsse so lange Hypothese bleiben, bis eine Quelle nachgewiesen sei, in der es ausdrücklich so gesagt wird. Diese Quelle haben wir in den *Annales Laureshamenses*³⁾.

Wenn dies alles richtig ist, müßte Karl nicht erst von der römischen Synode im Anschluß an die Eidesreinigung Leos III. vor die Kaiserfrage gestellt worden sein, sondern bereits mit der Absicht, Kaiser zu werden, den Romzug angetreten haben. Da wir nämlich in Alkuins Brief und dem Paderborner Epos zwei voneinander unabhängige Quellen haben, die die Paderborner Zusammenkunft unter den Gesichtspunkt der Kaiserfrage stellen, kann naheliegenden weiteren Erwägungen nicht ausgewichen werden: Die Verhandlungen Leos III. mit Karl zu Paderborn endeten jedenfalls mit dem Ergebnis, daß Karl sich bereit erklärte, in Rom als Richter aufzutreten. Daß hierfür die Kompetenzen des Patricius nicht ausreichten, es vielmehr eines Kaisers bedurfte, wird von niemandem bezweifelt⁴⁾. Der hier bestehende Kausalzusammenhang wird obendrein durch den Zeitpunkt der Kaiserkrönung — zwischen der Eidesreinigung Leos III. und dem Prozeß gegen die römischen

1) Erdmann S. 22 m. Anm. 9.

2) Auch die Provinztheorie war Alkuin vertraut. Vgl. die Adresse Epp. 4, 157 Nr. 110: *Carolo regi Germaniae, Galliae atque Italiae*.

3) Vgl. die von Caspar S. 262 zusammengestellten „Brücken aus der Königs- in die Kaiserzeit“.

4) Caspar S. 229f.

Feinde des Papstes — sinnfällig gemacht¹⁾). Die Konsequenz der Kaiserkrönung lag also in dem Paderborner Verhandlungsergebnis bereits eingeschlossen.

Zu allem Überfluß fehlt es aber auch hier nicht an einem weiteren und von den bisherigen Quellen und Erwägungen ganz unabhängigen Zeugnis. J. Deér hat jüngst das Zeremoniell untersucht, mit dem Karl d. Gr. in Rom empfangen wurde²⁾). Für die Frage, ob ihm dabei die Ehren eines Kaisers oder die eines Patricius erwiesen wurden, ist ausschlaggebend, beim wievielten Meilensteine vor der Stadt der Empfang stattfand. Im Falle des Exarchen und Patricius war dies der erste Meilenstein, beim Kaiser der sechste. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß nur beim Kaiser, nicht aber beim Patricius-Exarchen der Papst den Gast persönlich einholte. Bei seinem ersten Besuch in Rom 774 wurde Karl am ersten Meilenstein empfangen, während der Papst in Rom verblieb und den Gast vor St. Peter erwartete. Auch sagt die Vita Hadriani expressis verbis: *sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum*³⁾). Für die beiden nächsten Besuche, 781 und 787, fehlen uns die entsprechenden Nachrichten. Ein völlig anderes Bild bietet jedoch Karls Empfang am 23. November 800: Schon beim zwölften Meilenstein empfing ihn der Papst persönlich und mit einem Festmahl. Und hatte Karl 774 den Weg vom ersten Meilenstein bis zu St. Peter mit seiner Begleitung zu Fuß zurückgelegt, so zog er nunmehr in glanzvoller Prozession hoch zu Pferde bis vor St. Peter⁴⁾). Dies war der Empfang eines Kaisers, und keinem der Beteiligten konnte das verborgen bleiben.

Von Interesse ist im Vergleich dazu auch das Zeremoniell beim Empfang Leos III. in Paderborn, das unser Panegyriker ausführlich schildert. Karl schickte lediglich seinen Sohn Pippin mit großer Gefolgschaft dem Papst entgegen⁵⁾ und erwartete selbst den Gast vor dem Lager. Dabei ließ Karl sein Heer in Form eines Kreises (*in modum coronae; orbis ad instar*)⁶⁾ aufstellen und trat in dessen Mitte.

4. Alkuin

In dreifacher Hinsicht berührten sich die Annales Laureshamenses bei ihrem Bericht über Karls Kaiserkrönung mit der Gedankenwelt Alkuins: der *christianus populus*, in den Annalen das

¹⁾ Caspar S. 230.

²⁾ Deér S. 42 ff.

³⁾ Deér S. 43.

⁴⁾ Annales regni Francorum zu 800, S. 110; Deér S. 44 ff.

⁵⁾ v. 455 ff.

⁶⁾ v. 489 ff.

Reichsvolk des Kaisers, ist die Konsequenz des *imperium christianum*, von dem bei Alkuin schon vor 800 in den Briefen oftmals die Rede ist¹⁾; die Nomen-Theorie verknüpft die Annalen mit Alkuins Brief von 799 über die drei höchsten Personen²⁾; und endlich spricht auch Alkuin von Karls Herrschaft über die drei Provinzen³⁾. Nun hat man aber Alkuins *imperium christianum*, weil es sich aus der Terminologie der *militia Christi* herleitet, als rein spirituellen und gänzlich unpolitischen Begriff aus der Vorgeschichte des Kaiserturns eliminieren wollen⁴⁾. Mustert man daraufhin nochmals die Belege, so bestätigen in der Tat viele von ihnen die rein spirituelle Bedeutung⁵⁾. Es fehlt jedoch nicht an solchen, nach denen das *imperium christianum* mit Karls Herrschaft identisch war⁶⁾, und zwar nicht nur als die Gemeinschaft der Christen, sondern auch als ein im Raum sich erstreckender Herrschaftsbereich. Die religiös-politische Ambivalenz des Begriffes wird vollends deutlich, wenn Alkuin 799 an Arn von Salzburg zum Tode der Markgrafen Erich von Friaul und Gerold von Baiern von diesen schreibt: *qui terminos custodierunt etiam et dilataverunt christiani imperii*⁷⁾. Auch hat Al-

1) Siehe oben S. 528.

2) Siehe oben S. 535.

3) Siehe oben S. 536, Anm. 2.

4) H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten, 1937, S. 137 ff.; ders., DA 9, 1952, 383 ff.; ders., in: Wattenbach-Levison 2, 234; Erdmann S. 19.

5) Zusammenstellung der Belege bei Löwe, Karol. Reichsgründung S. 139 ff.

6) Epp. 4, 241 Nr. 148, Alkuin 798 vor Mitte Juli an Karl, setzt sich für eine Bekämpfung des Adoptionismus ein: *quatenus haec impia heresis omnimodis extinguatur, antequam latius spargatur per orbem christiani imperii, quod divina pietas tibi tuisque filiis commisit regendum atque gubernandum*. Gewiß gefährdet die Häresie die ganze Christenheit (Löwe S. 141), doch wird das *christianum imperium* durch den *quod*-Satz zugleich als Karls Herrschaftsbereich definiert; in ep. 177, S. 292, von 799 (nach Juli 10) will Alkuin beten, ... *quatenus per vestram prosperitatem christianum tueatur imperium, fides catholica defendatur, iustitiae regula omnibus innotescat*. Der Gegenüberstellung von *christianum imperium* und *fides catholica* entspricht in ep. 202, S. 336, von 800 Mitte Juni die des *imperium christianum* und der *apostolica fides*: *ac veluti armis imperium christianum fortiter dilatare laborat, ita et apostolicae fidei veritatem defendere, docere, et propagare studeat, ipso auxiliante, in cuius potestate sunt omnia regna terrarum*. Auch Löwe S. 142 räumt ein, daß diese Gegenüberstellungen den Schluß nahelegen, daß das *imperium christianum* „staatlich gemeint ist“. Dagegen spricht auch nicht der Hinweis auf Christi *potestas* über alle *regna terrarum*, denn aus ihr gerade ergibt sich Christi „Zuständigkeit“ als Helfer für die kriegerische Ausweitung des *imperium christianum*.

7) Ep. 185, S. 310. Nach Löwe, S. 141, spricht aus dieser Stelle „nur das

kuin nach Karls Kaiserkrönung seine Terminologie nicht etwa revidiert, wie man es erwarten müßte, wenn ihm eine politische Deutung des *imperium christianum* gänzlich ferngelegen hätte. Im Glückwunsch zur Königskrönung von Karls d. Gr. gleichnamigem Sohn hält Alkuin diesem das Beispiel seines Vaters vor: *reitoris et imperatoris populi christiani*¹⁾. Und Karl bleibt auch nach 800 in Alkuins Briefen das Haupt des von ihm schon vorher propagierten *imperium christianum*²⁾.

In seiner Vita Willibrordi, die vor 797 entstanden ist³⁾, hat Alkuin Karls Vorfahren, Karl Martell und Pippin, in eine imperialisierende Beleuchtung gerückt⁴⁾, die derjenigen gleicht, die man in den Annales Mettenses priores von 805 findet⁵⁾. Die imperiale Stellung, die Alkuin den Vorfahren Karls zuschreibt, hat hegemonialen Charakter und leitet sich offenbar aus angelsächsischen Vorstellungen her⁶⁾. Es ist aber bezeichnend, daß Alkuin, der sich auch sonst, vor allem in seiner nach England gerichteten Korrespondenz, in gentilen Vorstellungen gut zu Hause fühlt⁷⁾, diese Begriffswelt auf Karl nicht übertragen hat⁸⁾. Für diesen denkt er nicht an ein auf die *gens Francorum*, sondern auf den *populus christianus* gestütztes Kaisertum. Karl hat diesen Lösungsvorschlag zum Reichsvolkproblem nicht angenommen. Dies mag dazu beigetragen haben, Alkuins Rolle als Schrittmacher eines Kaisergedankens vor 800 zu verschleiern.

Bewußtsein, daß hier die fränkischen Reichsgrenzen mit denen des *imperium christianum* identisch waren“. Mehr soll auch hier nicht behauptet werden.

1) Ep. 217, S. 360f.

2) Ep. 249, S. 402; A. Kleinclausz, Alcuin, 1948, S. 264.

3) Löwe in: Wattenbach-Levison 2, 172.

4) c. 13, SS. rer. Merov. 7, 127 von Karl Martell: *Qui multas gentes sceptris adiecit Francorum, inter quas etiam cum triumphis gloria Fresiam . . . paterno addidit imperio*; c. 23, S. 133f.: *Pippinum, qui modo cum triumphis maximis et omni dignitate gloriosissime Francorum regit imperium . . . Scit namque omnis populus, quibus nobilissimus victor celebratur triumphis vel quantum terminos nostri dilataverit imperii*. Vgl. auch ep. 93 an Leo III.

5) Löwe, DA 9, 1952, 390f.; Schlesinger, Kaisertum und Reichsteilung, S. 38ff., 42ff.

6) E. E. Stengel, Kaisertitel und Suveränitätsidee, DA 3, 1939, 26f. mit Nachweis der Entlehnung aus Beda; Schlesinger, Kaisertum u. Reichsteilung S. 42f.

7) Ep. 129, S. 191; Stengel a. a. O.

8) Eine Brücke bildet allerdings der Begriff *imperiale regnum*, den Alkuin aus Beda entlehnt hat (Stengel S. 27 Anm. 3), in ep. 129 (S. 191) von 797 auf das Reich von Kent anwendet, in ep. 121 (S. 177) von 796/97 aber auch auf Karl d. Gr.

5. Die *Divisio regnorum* von 806

Karls angebliche Abneigung gegen die Kaiserwürde als solche hat man auch aus seinem Verhalten nach 800 erkennen wollen. Das tastende Suchen der Kanzlei nach der angemessenen Form des Titels und der endgültige Titel selbst sind als Zeichen für die peinliche Überraschung gewertet worden, die Karl am Weihnachtstage 800 widerfahren sei. Der endgültige urkundliche Kaisertitel spiegelt noch in der umständlichen Umschreibung der Kaiserwürde das Bestreben, die Brückierung des oströmischen Kaisertums nicht auf die Spitze zu treiben. Diesen Deutungen ist jedoch inzwischen der Boden entzogen worden. Die Formel *Romanum gubernans imperium*, an die man dabei angeknüpft hatte, konnte als gut justinianisch nachgewiesen werden¹⁾, und die Rücksichten, die in ihr zum Ausdruck kommen, galten nicht Byzanz, sondern der Stellung der Franken als Reichsvolk. Karl vermeidet die Fassung *imperator Romanorum*, als der er akklamiert worden war, und betont im zweiten Teil des Titels seine Stellung als *rex Francorum et Langobardorum*. Die Transpersonalität der Kaiserwürde, die zum personal gefaßten Königstitel in auffälligem Gegensatz steht²⁾, deckt sich mit den Annales Laureshamenses, die die Kaiserwürde auf Karls Herrschaft über die *Italia, Gallia* und *Germania* sowie über Rom stützen, *ubi semper Caesares sedere soliti erant*. Die imperiale Vergangenheit des eigenen Herrschaftsbereiches ist der Gegenstand jener *Renovatio*, von der die Devise der ersten Kaiserbulle spricht. Schramm hat gezeigt, daß der auf ihrer Rückseite angebrachte Kaisertitel *Dominus Noster Karolus Imperator Pius Felix Perpetuus Augustus* „der alten, jedoch seit dem 7. Jahrhundert nur noch verkürzt fortgeführten Kaisertitulation“ entnommen wurde³⁾. Karl hat im Jahre 802 seine gesamten Untertanen auf das *nomen Caesaris* in Eid genommen, also auch ihnen gegenüber mit dem Kaisertum Ernst gemacht⁴⁾. Eine Abneigung gegen dieses ist aus all dem nicht zu entnehmen.

Dies gilt auch für die *Divisio regnorum* von 806, in der Karl zu Diedenhofen sein Reich für den Fall seines Ablebens unter seine

1) Durch P. Classen (wie oben S. 523 Anm. 6).

2) Verf. in: Festschr. Stengel S. 176f.; ders. in: WaG 10, 1950, 122ff.; ders., Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum, hg. Th. Mayer (Vortr. u. Forschungen 3), 1956, S. 204; Th. Mayer, Staatsauffassung i. d. Karolingerzeit, ebd. S. 171 (= HZ 173, 1952, 469f.); Schramm, Anerkennung S. 500f.

3) Schramm, Anerkennung S. 494.

4) MG Cap. I, Nr. 33, S. 91ff.; Schramm, Anerkennung S. 495f.; Th. Mayer S. 178ff.

drei Söhne teilte¹⁾. In dieser Divisio wird allerdings, im Gegensatz zur Ordinatio imperii von 817, die Kaiserfrage nicht geregelt. Wenn irgendwo, so hätte es sich aber hier zeigen müssen, ob Karl gewillt war, die Kaiserwürde zu einem dauernden und integrierenden Bestandteil des Frankenreiches zu machen. Die Divisio von 806 war daher stets einer der stärksten Trümpfe in der Hand derer, die in Karl nur den „Kaiser wider Willen“ zu sehen vermochten.

Die vorliegende Untersuchung war bis zu diesem Punkte gedeutet, als, im Frühjahr 1957, W. Schlesinger mich zu einem gemeinsamen Studium der Divisio von 806 aufforderte. Unsere Aufmerksamkeit wurde alsbald durch eine Fassung des Eingangsprotokolls in Anspruch genommen, die der Herausgeber Boretius in den Apparatus gewiesen hatte. Während das in den Text gesetzte Protokoll den kanzleigemäßen Kaisertitel und die Promulgatio *omnibus fidelibus sanctae Dei aecclae ac nostris, praesentibus scilicet et futuris* bietet, lautet die dazu im Apparatus gegebene Variante: *Imperator Caesar Karolus rex Francorum invictissimus et Romani rector imperii pius felix victor ac triumphator semper augustus omnibus fidelibus sanctae Dei aecclae et cuncto populo catholico praesenti et futuro gentium ac nationum, que sub imperio et regimine eius constitute sunt.*

W. Schlesinger²⁾ hat daraufhin die Divisio von 806 eingehend untersucht. Seine Ergebnisse³⁾ runden das hier entworfene Bild ab:

Bei der Beurteilung dieses zweiten, ausführlicheren Protokolls war von der Überlieferung auszugehen. Boretius hatte sich auf drei Handschriften und auf den Druck bei Pithou von 1594 gestützt, der auf eine verlorene Handschrift zurückgeht. Nach Boretius verteilen sich die beiden Fassungen des Protokolls auf je zwei dieser Überlieferungen. Eine Prüfung der Handschriften ergab jedoch, daß die von Boretius in den Text gesetzte Fassung mit dem kanzleigemäßen Titel allein von der Hs. 1 aus dem 9. oder 10. Jahrhundert, heute in London, geboten wird, die überhaupt nur ein Bruchstück des Textes enthält, nämlich außer dem Protokoll den Anfang der Einleitung. Die andere Fassung des Protokolls wird aber nunmehr außer durch die drei übrigen Überlieferungen auch durch die erst in jüngster Zeit bekanntgewordene Darmstädter Hs. Nr. 231 aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts gedeckt. Die Divisio von 806 war

1) MG Cap. 1, S. 126 Nr. 45.

2) Kaisertum u. Reichsteilung, zur Divisio regnorum von 806, in: Festschrift F. Hartung, 1958, S. 9—51.

3) Für die Quellen- und Literaturhinweise sowie für die Begründungen im einzelnen kann hier auf die Abhandlung von Schlesinger (s. vorige Anm.) verwiesen werden, der ich mich im folgenden anschließe.

ferner die Vorlage für einen Reichsteilungsplan Ludwigs d. Fr., der zu 831 gesetzt wird. In dieser Regni divisio hat Ludwigs Absicht ihren Niederschlag gefunden, die Ordinatio Imperii von 817 zugunsten seines nachgeborenen Sohnes Karl umzustoßen. Die Divisio von 831 schließt sich im Wortlaut so eng an die von 806 an, daß sie zur Herstellung des Textes von 806 ebenfalls heranzuziehen ist. Dabei ergibt sich, daß auch die Vorlage der Divisio von 831 das von Boretius in den Apparat gesetzte Protokoll enthalten hat. Dieses ist damit auf fünf Überlieferungen gegen eine gestützt und gehört zweifellos in den Text.

Aus den Reichsannalen wissen wir, daß der Text der Divisio durch Einhard dem Papst zur Unterschrift vorgelegt worden ist. Ludwig d. Fr., der sich bei seinen Versuchen, die Ordinatio von 817 umzustoßen, der vor allem von der Kirche getragenen Reichseinheitspartei gegenüber sah, wird schwerlich darauf verzichtet haben, beim Rückgriff auf die Divisio von 806 deren päpstliche Sanktion mit ins Feld zu führen. Schon diese Erwägung spricht dafür, daß der dem Papst vorgelegte Text das längere Protokoll aufwies.

Das nur durch das Londoner Fragment repräsentierte kleinere Protokoll kann nun aber nicht seinerseits in den Apparat verwiesen werden. Denn nur der kanzleigemäße Titel, nicht aber die bei Karl äußerst seltene Promulgatio *omnibus fidelibus sanctae Dei aecclasiae ac nostris* kommt als eigenmächtige Schreiberemendation in Betracht. Wir haben es also mit zwei gleichberechtigten Fassungen mindestens des Protokolls zu tun.

Der nichtkanzleigemäße Titel des volleren Protokolls stellt ebenso wie Karls Titel auf seiner ersten Kaiserbulle einen Rückgriff auf die ältere römische Kaisertitulatur seit Konstantin d. Gr. dar. Für die nähere Bestimmung der Vorlage ist die Formel *pius felix victor ac triumphator semper augustus* ausschlaggebend. Ihre griechische Entsprechung verschwindet in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Byzanz mit der Einführung eines kürzeren Kaisertitels. Der Formel fehlt in der Divisio das Prädikat *inclitus* (vor *victor*), das zum regelmäßigen Bestandteil der konstantinischen Titulatur gehört. Dieser Umstand gibt uns die Möglichkeit, die Vorlage zu erkennen, aus der die Kanzlei den für Karl sonst ungewöhnlichen Titel der Divisio entnommen hat: es ist das Constitutum Constantini, in dem Konstantin ein Titel zugeschrieben wird, der im Anschluß an die Triumphaltitel die Formel *pius felix victor ac triumphator semper augustus*, also ebenfalls ohne das Prädikat *inclitus*, enthält. Auch der Anfang mit *Imperator Caesar* hat dort seine wörtliche Entsprechung. Das gleiche gilt für die ebenfalls ungewöhnliche Promulgatio: den Worten *cuncto populo catholico prae-*

sentī et futuro gentium ac nationum, que sub imperio et regimine eius constitute sunt entsprechen im CC *cuncto populo Romano gloriae imperii nostri subiacenti* und *nosse volumus omnem populū unīversarū gentium ac nationum*.

Der die Divisio von 806 betreffende Bericht der Reichsannalen unterscheidet *partitio* und *testamentum* auf der einen, *constitutiones pacis conservandae causa factae* auf der anderen Seite. In Verbindung mit dem Inhalt der Divisio und formalen Beobachtungen an den Handschriften ergibt sich, daß die Divisio offenbar schon in Diedenhofen selbst aus zwei Texten redaktionell zusammengesetzt worden ist: dem die Teilung betreffenden „Testament“ (c. 1—5) nebst einem Vorspruch und den *constitutiones pacis* (c. 6—20) in Form eines Kapitulars, aus dessen sonst nicht erhaltener Eingangsformel wenigstens die Datierung in einem St.-Galler Codex des 9. Jahrhunderts auf uns gekommen sein dürfte. Die beiden verschiedenen Protokolle sind also erst bei der Gesamtreaktion vorangestellt worden. Die Herstellung zweier durch das Protokoll unterschiedener Fassungen setzt unterschiedliche Zweckbestimmungen voraus und deutet auf sorgfältige politische Überlegungen hin.

Diese Tatbestände machen die Divisio regnorum von 806 mit einem Schläge zu einer der wichtigsten Quellen für die Kaiseridee Karls d. Gr. Weit davon entfernt, bei dieser Reichsteilung innerlich vom Kaisertum Abschied zu nehmen, hat sich Karl mit der Entlehnung des Titels aus dem Constitutum Constantini in typologisierender Bezugnahme zum „Novus Constantinus“ gemacht. Bei der Berührung des Konstantins-Titels der Divisio mit der Titellegende der ersten Kaiserbulle erhält auch diese ihren prägnanten Sinn: das *Romanum imperium*, dem hier die *Renovatio* gilt, ist das Reich Konstantins d. Gr., der selbst ein Erneuerer des Reiches gewesen war. Es kommt hinzu, daß der Titel *Romani rector imperii* dem Gelasianischen Sakramentar entstammt. Ihm hätten fränkische oder christliche Bezeichnungen des Reiches entlehnt werden können. Wenn man sich für die römische entschied, so spricht auch daraus die Absicht, an das alte christliche Römerreich anzuknüpfen. Dem *imperium christianum* Alkuins widersprach die Konzeption nicht. Das Reichsvolk des Kaisers ist nicht wie bei Konstantin der *cunctus populus Romanus*, sondern in bewußter Abwandlung der Vorlage der *cunctus populus catholicus*. Dies ist das Reichsvolk des Kaisers in den Annales Laureshamenses, nun aber eingeschränkt auf die *gentes* und *nationes, que sub imperio et regimine eius constitute sunt*. Und deutlicher als im kanzleigemäßen Titel werden die Franken als die führende *gens* betont, wenn nunmehr der Titel *rex Francorum invictissimus* von imperialen Nomina eingerahmt erscheint und vor

dem Titel *Romani rector imperii* steht. Hatte der kanzleigemäße Titel transpersonales *Romanum imperium* und gentile Königsherrschaft über Personenverbände schroff einander gegenübergestellt, so begegnen wir jetzt dem Versuch, beide Prinzipien miteinander zu verschmelzen. Die Franken sind das Reichsvolk des *Imperator Caesar Karolus rex invictissimus*, nach Kapitel 20 der *Divisio* — eine Erinnerung an den Prolog der *Lex Salica*¹⁾ — der *Deo amabilis populus noster*.

Karls Herrschaftsanspruch als Kaiser umfaßt also über Rom und Reichsitalien hinaus die Franken und andere *gentes ac nationes*, aber nur insoweit sie *sub imperio et regimine eius constitute sunt*. Anders als das *Constitutum Constantini*, das mit Wendungen wie *populum universarum gentium ac nationum* oder *omnis populus et gentium nationes in universo orbe terrarum* einen universalen Herrschaftsanspruch voraussetzte, beschränkt sich Karl auch als Kaiser auf seinen effektiven Machtbereich. Einen universalen Herrschaftsanspruch dürfte Karl ohnehin niemals erhoben haben. Auch zu dieser Frage gibt die Nomen-Theorie den Schlüssel: Das *nomen imperatoris* gebührt demjenigen, der die imperiale *potestas* der Sache nach bereits besitzt. Die Kaiserwürde soll nicht die Herrschaft mehren, sondern die bereits errungene Herrschaft durch die angemessene Würde krönen. Vom universalen Herrschafts- und Geltungsanspruch ist nur der Geltungsanspruch geblieben. Es geht im Sinne des Alkuin-Briefes vom Juni 799 um die Rangordnung der höchsten Personen in der Welt. Nach dem Merowingischen Ämtertraktat, dessen Auffassung der Paderborner Panegyriker teilte, war derjenige *imperator, cuius regnum procellit in toto orbe, et sub eo reges aliorum regnorum*²⁾. Auch als Herrschaft über *gentes ac nationes* steht Karls Kaisertum mit dieser Definition im Einklang.

Aber auch das im Londoner Fragment erhaltene Protokoll verdient Beachtung. Die *Publicatio omnibus fidelibus sanctae Dei aecclaeiae ac nostris, praesentibus scilicet et futuris* begegnet bei Karl d. Gr. sonst nur in zwei formulargleichen Urkunden aus dem Jahre 799. Erst unter Ludwig d. Fr. wird sie allmählich und dann endgültig zum festen Bestandteil des Formulars. Vorher findet sie sich in Briefen der Päpste an Pippin und Karl d. Gr., allerdings nicht in der *Publicatio* oder Adresse. Die charakteristische Verschmelzung der von Haus aus verschiedenen Wortbedeutungen von *fides* — „Zuverlässigkeit“ und „Vertragstreue“ im römischen, „Glaube“ und „Glaubensfestigkeit“ im kirchlichen, aber auch

¹⁾ *Lex Salica*, 100 Titel-Text, hg. K. A. Eckhardt, 1953, S. 88: *Vivat qui Francus diligit, Christus eorum regnum custodiat*.

²⁾ Siehe oben S. 520.

„Treue“ im germanischen Sinne — läßt sich in den Papstbriefen des Codex Carolinus beobachten. Wenn schließlich der Papst den Frankenkönig als *fidelis beati Petri* bezeichnet (758) und 764 von den *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* spricht, so wird in der Ambivalenz des Sprachgebrauches, im Zusammenfallen von „Treue“ und „Glauben“ im Begriff der *fides* fränkischer Einfluß erkennbar.

Ein im Original erhaltenes und unzweifelhaft echtes Diplom Pippins von 755 für St. Denis enthält in der Tat in seiner Publicatio die Wendung *cognuscat omnium fidelium Dei et nostrorum . . . sagacetas*. Die Urkunde fällt in das Jahr nach den entscheidenden Vorgängen von 754. Ihre Publicatio ist der Ausdruck einer religiös-politischen Konzeption, in der für die Stellung des Königs zu seiner Gefolgschaft die Konsequenzen aus der Königssalbung und aus dem Gottesgnadentum gezogen werden. Der Gedanke, die Gefolgschaften Gottes und des Königs in Eins zu setzen, die des Königs also zugleich auch religiös, das Verhältnis der Gläubigen zu Gott zugleich gefolgschaftlich zu interpretieren, ist so originell, kühn und konsequenzenreich, daß die Formel nicht als belanglose Kanzleifloskel abgetan werden kann. Sie steht auf dem Hintergrund einer langen geschichtlichen Entwicklung, der seit den Tagen Chlodwigs fortschreitenden Integration der staatlichen und kirchlichen Sphäre im Frankenreich. So ist der Empfänger der Urkunde kaum zufällig St. Denis: Abt Fulrad, der schon die berühmte Königsfrage an Papst Zacharias überbracht hatte, kommt als Urheber dieses Gedankens ernsthaft in Betracht. Wenn die Formel weiterhin von der fränkischen Kanzlei nicht mehr gebraucht wird, dafür aber von der päpstlichen, so kann sich dahinter durchaus eine Auseinandersetzung um die Führung der *fideles Dei* verbergen.

Die Londoner Fassung der Divisio von 806 greift die Formel in ihrer päpstlichen Fassung, die im Codex Carolinus zugänglich war, wieder auf. Doch läßt sich zeigen, daß gerade damals die Pippinsche Konzeption von 755 bekannt gewesen ist. Sie hat ihren Niederschlag gefunden in den *Annales Mettenses priores*, der im Kloster Chelles unter der Obhut von Karls Schwester Gisela entstandenen¹⁾ karolingischen Hauschronik. Hier wird in deutlich erkennbarem Anschluß an Alkuinsche Gedankengänge die Stellung der Hausmeier seit Pippin d. M. als imperiales Königtum gedeutet, und auch hier begegnet die Formel *fideles Dei (et) regis*. Das Auftreten des gleichen Gedankens in der Publicatio der Diplome 188 und 189 vom Juni 799 wird daher kaum Zufall sein. Die römischen Vorgänge vom 25. April dürften zu diesem Zeitpunkt schon bekannt, ja selbst die Einladung an Leo III. ergangen sein. Aus dem gleichen Monat

¹⁾ Siehe oben S. 526 Anm. 1.

stammt der mehrfach erörterte Brief Alkuins¹⁾. Nach dem 13. Juni brach Karl von Aachen aus nach Paderborn auf. Die *Publicatio* des Londoner Fragmentes der *Divisio* von 806 greift also auf eine Konzeption zurück, die bei Karl für den Sommer 799 belegt ist und mit der Aachener Kaiseridee zusammengestellt werden muß, die im Paderborner Epos ihren Niederschlag fand.

Diese Konzeption unterscheidet sich wesentlich von der des Konstantin-Protokolls der *Divisio*. Dem Rückgriff auf das christliche Kaisertum Konstantins wird in der parallelen Fassung der Rückgriff auf Pippin zur Seite gestellt. Für den Kirchenschutz, der in der *Divisio* von 806 den drei Söhnen gemeinsam anvertraut wird, beruft sich Karl sogar auf seinen gleichnamigen Großvater. Die darin liegende Bagatellisierung der zwischen Pippin und Stephan getroffenen Abmachungen deckt sich wiederum mit dem Geschichtsbild der *Annales Mettenses priores* von 805. Schreiben diese doch sogar Pippin dem Mittleren ein unmittelbares Gottesgnadentum zu²⁾. Wie bei der Nomen-Theorie geht es auch hier um den Nachweis einer längst vor allen römischen oder päpstlichen Anerkennungs- und Weiheakten von den Karolingern aus eigener Kraft erworbenen Stellung.

Beide Protokolle der *Divisio* lassen also eine tiefdringende Beschäftigung mit dem Kaisergedanken erkennen. Daß die *Divisio* ihn ignoriert habe, wird man schon danach nicht sagen können. Aber auch der übrige Kontext enthält mehr als die bloße Regelung der Nachfolge im fränkischen Königreich. Es ist stets vom *regnum* und *imperium* die Rede, die Verfügungen betreffen also auch das *imperium*. Und daß der Begriff *imperium* hier den Sinn von „Kaiserherrschaft“ hat, ergibt sich aus einer Wendung wie *dominatus regalis atque imperialis*. Bei der Vereidigung der Untertanen auf das *nomen Caesaris* 802 hatte Karl angeordnet: *non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitate domno imperatori usque in vita ipsius*. Schon hier wird das Kaisertum als dauernder Bestandteil der fränkischen Verfassung aufgefaßt, und das hat sich auch 806 nicht geändert. Zwar wird das Reich geteilt, aber Karls Söhne werden *consortes* nicht nur des *regnum*, sondern auch des *imperium*. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff *consors* selbst sich aus der Terminologie des spätantiken Kaisertums seit Diokletian herleitet. *Consors successorque, consors imperii* begegnet bei Sueton für das antike Mitkaisertum, und der Sueton-Leser Einhard, Überbringer der *Divisio* von 806 an den Papst, läßt Karl d. Gr. 813 seinen Sohn Ludwig zum *consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem*

¹⁾ Epp. 4, S. 288 Nr. 174, siehe oben S. 535.

²⁾ Verf. in: HZ 180, 1955, 474f.

machen. Zwar blieb die entscheidende Frage, in welcher Weise das Kaisertum, das seinem Wesen nach Einherrschaft war, mit dem altfränkischen Teilungsprinzip zusammengefügt werden sollte, offen. Doch unbeachtet blieb die Kaiserfrage als solche nicht.

Bereits W. Ohnsorge hatte die Vermutung ausgesprochen, Leo III. habe bei seinem Besuch in Aachen 804 das Constitutum Constantini Karl als Verhandlungsgrundlage präsentiert, und Karl habe dies nicht nur zurückgewiesen, sondern mit der Divisio von 806 dem Papst eine Antwort erteilt. Diese Vermutung hat nun in dem Konstantins-Protokoll der Divisio ihre Bestätigung gefunden. Die Antwort bestand jedoch nicht in einer Absage an den Kaisergedanken. Indem Karl den Kaisertitel aus dem Constitutum Constantini übernahm, identifizierte er sich mit dem über das Reich verfügenden Konstantin selbst. Der politische Anspruch des Papsttums, der mit der Vorlage der Schenkung erhoben wurde, ist mit dem Hinweis auf Karls Herrschaft über den *cunctus populus catholicus*, über *gentes ac nationes* zurückgewiesen worden, an deren Spitze er eine Stellung einnahm, die hinter der Konstantins d. Gr. nicht zurückstand. Karl antwortete also im Geiste auch der Lorscher Annalen. Denn dort wie hier gibt der Gedanke den Ausschlag, daß das *nomen imperatoris* keines übergeordneten Spenders bedarf, sondern aus eigener Kraft erworben wurde.

In einem entscheidenden Punkte war allerdings 806 das Raisonnement der Lorscher Annalen bereits überholt: Nach dem Sturz der Kaiserin Irene konnte von einem *femineum imperium* nicht mehr die Rede sein; und 803 war es zum Bruch mit Byzanz gekommen. Erst 813 waren die Voraussetzungen zur Lösung der noch offenen Fragen gegeben. Ein Jahr zuvor war ein Ausgleich mit Byzanz zustande gekommen, bei dem Karl die offizielle Anerkennung seines *nomen imperatoris* durch den Ostkaiser mit territorialen Abtretungen erkaufte hatte. Weiterhin trat er gewissermaßen die römische Qualifizierung des Kaisertums an Byzanz ab. Im Hinblick auf die in der Divisio von 806 angelegten Alternativen fiel damit die Entscheidung gegen die Konstantin-Nachfolge und für die auf das imperiale Königtum Pippins zurückgehende Idee eines „romfreien“ Kaisertums, das in den Paderborner Tagen von 799 bereits erwogen worden war.

Die Lösung der Kaiserfrage war weiterhin dadurch entscheidend erleichtert worden, daß Ludwig als einziger Sohn überlebte und so der Konflikt des Kaisergedankens mit dem fränkischen Erbrecht wenigstens fürs erste vermieden werden konnte. Thegan, unser ausführlichster Berichterstatter über die Vorgänge von 813, läßt ein Empfinden für die Tragweite erkennen, die einer Vererbung der

Kaiserwürde gleichwohl zukam. Nach ihm rief Karl seinen Sohn Ludwig zu sich *cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis*, und fragte auf diesem Reichstag zu Aachen *omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset, ut nomen suum, id est imperatoris, filio suo Hludowico tradidisset*¹⁾. Die Zustimmung aller wird auf Gottes Eingebung zurückgeführt. W. Schiesinger²⁾ macht darauf aufmerksam, daß Karls Frage, die er so betont an alle *a maximo usque ad minimum* richtete, auf eine Grundsatzentscheidung über das Kaisertum abgestellt war. Der sonst stets selbstherrlich entscheidende Karl fragte die fränkischen Großen, ob er das *nomen imperatoris* auf Ludwig übertragen solle. Nicht die Person des Nachfolgers konnte zweifelhaft sein, wohl aber war seit 806 die Frage in der Schwebe, ob und wie die Kaiserwürde mit dem fränkischen Volks- und Staatsrecht in Einklang gebracht werden konnte. Karl hat in einem doppelten Sinne das Kaisertum nunmehr auf die *gens Francorum* gestellt: indem er den fränkischen Großen die Entscheidung über die Fortführung des Kaisertums überließ, führte er statt der römischen eine fränkische Akklamation herbei und gewann zugleich die Zustimmung der Franken zu diesem Verfahren. Bei dem anschließenden Krönungsakt vermied Karl alles, was der Nomen-Theorie und seiner Auffassung von der Rolle der Franken als Reichsvolk des Kaisers widersprochen hätte: die Akklamation der Römer und den Papst als Coronator. Im übrigen entspricht der Hergang byzantinischem Vorbild³⁾, denn hinter Byzanz wollte Karl und sollte Ludwig nicht zurückstehen. Den *Romanis imperatoribus*, wie man sie nunmehr unbefangen nennen konnte, blieb Karl auch nach 812 nach Einhards Worten *magnanimitate . . . procul dubio longe praestantior*⁴⁾.

Die „fränkische“ Konzeption des Kaisertums ist mit der Devise der zweiten Kaiserbulle wohl auf die kürzeste Formel gebracht worden: an die Stelle der *Renovatio Romani imperii*, die dem Konstantins-Titel von 806 entsprochen hatte, trat jetzt die *Renovatio regni Francorum*. Die neue Formel entspricht ganz der Lage von 813. Ort und Personenkreis der Handelnden hatten zu Aachen das *regnum Francorum* repräsentiert, Franken, nicht Römer, hatten über die Kaiserfrage entschieden. Indem der *populus Francorum* über die höchste Würde hatte verfügen können und damit sichtlich zum Reichsvolk des Kaisers geworden war, vollendete sich die „Er-

1) c. 6, MG. SS. 2, 591.

2) Karlingische Königswahlen S. 215f.

3) Dölger (wie oben S. 533 Anm. 3) S. 222 m. Anm. 44.

4) Vita Karoli c. 28, S. 32; dazu HZ 180, 1955, 479.

neuerung des Frankenreiches“, mit der Karls Vorfahren begonnen hatten. Auch diese vielerörterte Formel¹⁾ erhält schließlich ihren Sinn aus der seit 751 nicht preisgegebenen fränkischen Grundüberzeugung, daß Würde und Rang des Herrschers nur durch die eigene Leistung gerechtfertigt werden.

¹⁾ P. E. Schramm, *Die deutschen Kaiser u. Könige in Bildern ihrer Zeit* 1, 1928, S. 42, 169f., Abb. 13a, b; die Deutung von H. Löwe, *DA* 9, 1952, 391f., der die Formel zum Geschichtsbild der *Annales Mettenses priores* von 805 stellt, überzeugt und wird durch die Ergebnisse Schlesingers (*Kaisertum u. Reichsteilung* S. 49) bekräftigt.

DIE JANUS-BÜCHER

sind eine neue Buchreihe aus dem Verlag R. Oldenbourg, deren erste Bände bereits vorliegen.

DIE JANUS-BÜCHER

haben sich ein präzises Thema gestellt: Sie berichten über die entscheidenden Ereignisse der Weltgeschichte.

DIE JANUS-BÜCHER

machen, ohne unzulässige Vereinfachungen, einen größeren Kreis von Lesern mit Ereignissen und Problemen der Geschichte bekannt, indem sie aus dem ständig anwachsenden Stoff der Historie auswählen.

DIE JANUS-BÜCHER

enthalten ausschließlich Originalarbeiten. Jeder Band kostet kartoniert 3,20 DM.

Die ersten Bände:

Chinas kulturelle Revolution. Von Prof. W. Franke — Cortés in Mexiko. Von Dr. H. D. Disselhoff — Napoleons Griff nach der Karlskrone. Von Prof. H. Rössler — Israel. Von M. Y. Ben-gavriél — Canossa. Von Prof. W. v. d. Steinen — Lenin 1917. Von Dr. E. Hölzle — Die Reichsgründung in Versailles. Von Prof. G. A. Rein — Roosevelt und der Krieg. Von Dr. H. G. Dahms — Sullas Marsch auf Rom. Von Prof. H. Volkmann — Rienzi. Von K. H. Höfele.

R. OLDENBOURG VERLAG · MÜNCHEN